



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Hühnerwelt Vital GmbH
Geschäftsführung
OT Seebergen
Röhrengasse 75
99869 Drei Gleichen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Antje May

Durchwahl:

Telefon 0361 37-73-7866
Telefax 0361 37-73-7848

antje.may@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
420.17-8711-33/10

Weimar
27. Mai 2016

Genehmigungsbescheid 33/10

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Antrag der Firma Hühnerwelt Vital GmbH vom 30.07.2010, zuletzt geändert am 06.05.2016 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage am Standort Seeberger Straße in 99869 Drei Gleichen, OT Cobstädt

Gemarkung Cobstädt, Flur 2, Flurstücke 137, 138, 139/1, 141 und 142

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

Bescheid

1.

Die Firma Hühnerwelt Vital GmbH (weiter bezeichnet als: Betreiberin), Röhrengasse 75 in 99869 Drei Gleichen, OT Seebergen, erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) sowie der Nummer 7.1.2.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Aufzucht von Junghennen
mit 49.520 Junghennenplätzen (69,3 GV)**

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

auf dem Grundstück Seeberger Straße in 99869 Drei Gleichen, OT Cobstädt (Gemarkung Cobstädt, Flur 2, Flurstücke 137, 138, 139/1, 141 und 142).

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage umfasst folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage mit 49.520 Tierplätzen (69,3 GV) für Junghennen in zwei Ställen -
[ein Stall mit Außenklimabereich (bezeichnet als Stall 1) und ein Stall mit Außenklimabereich und Auslaufmöglichkeit für die Tiere (bezeichnet als Stall 3)],

Dazu erforderliche Einzelmaßnahmen:

2. Erweiterung der Tierplatzanzahl im baurechtlich genehmigten Stall 3 um 2.300 Tierplätze und damit von 26.500 Tierplätze (37,1 GV) auf 28.800 Tierplätze (40,3 GV),
3. Umnutzung eines vorhandenen Stallgebäudes (Stall 1, ehemaliger Rindermaststall) für die Junghennenaufzucht mit 20.720 Tierplätzen,
4. Erweiterung der Außenklimaflächen beidseits an Stall 3,
5. Errichtung von jeweils 2 Futtermittelsilos à 25 m³ (18 t) an den Ställen 1 und 3,
6. Errichtung und Betrieb einer Holzhackschnitzelheizungsanlage vom Typ TwinHeat Farmerfire 80 mit einer Feuerungswärmeleistung von 118,37 kW in Stall 3 anstelle der baurechtlich genehmigten Flüssiggasheizung,
7. Errichtung einer Maschendrahtzaunanlage zur Einfriedung des Betriebsgeländes.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 13 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale in Thüringen (ThürDSchG).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Unterlagen vom 28.07.2010, zuletzt geändert am 06.05.2016

ORDNER 1

Deckblatt zum Antrag	(1 Blatt)
Inhaltsübersicht	(1 Blatt)

Anschreiben der Hühnerwelt Vital GmbH zum Antrag vom 03.05.2016 (ohne Anlagen) (2 Blatt)

Antragsunterlagen

1.	Antrag	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Auflistung Antragsgegenstand		(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
	Nachtrag zu Pkt. 2.1.9 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung – Lärm		(2 Blatt)
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(49 Blatt)
	Anlagenverzeichnis		(1 Blatt)

	Anlage 1		
	Baugenehmigung des LRA Gotha vom 19.07.2012		(6 Blatt)
	Baugenehmigung des LRA Gotha vom 11.03.2013		(3 Blatt)
	Baugenehmigung des LRA Gotha vom 18.09.2015		(2 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 750	(1 Blatt)
	Stallgrundriss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Schnitt	Maßstab 1 : 75	(1 Blatt)
	Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Fensterfront	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Anlage 2		
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitt, Planung Stall 3	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Anlage 3		
	Technische Beschreibung Abluftkamin CL 600		(4 Blatt)
	Anlage 4		
	Belegungsplan		(1 Blatt)
	Grundriss/ Schnitt mit Haltungssystem (Fa. Big Dutschman)		
		Maßstab 1 : 100/ 1 : 50	(1 Blatt)
	Anlage 5		
	Feuerungstechnische Bemessung von Abgasanlagen		(4 Blatt)
	Technische Daten M80/ Variant A8 (Twin Heat Farmerfire 80)		(1 Blatt)
	Anlage 6		
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitte, Bestand Stall 1	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitte, Planung Stall1	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Anlage 7		
	Datenblatt Ventilator für Abluftkamin FE091-6DT®		(1 Blatt)
	Technische Beschreibung Zuluftsysteme		(3 Blatt)
	Anlage 8		
	Aufstallung Stall 1		(2 Blatt)
	Datenblatt der Aufzuchtanlage FILIA 1800 für eine Sektion		(1 Blatt)
	Anlage 9		
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitte, Bestand Scheune 2		
		Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitte, Planung Gänsestall 2		
		Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Anlage 10		
	Kooperationsvertrag zur Sicherung geschlossener Stoffkreisläufe der ökologischen Produktion (= Betriebsgeheimnis)		(1 Blatt)
	Anlage 11		
	Preisliste Zapfwellengeneratoren		(6 Blatt)
	Anlage 12		
	Technische Beschreibung Aufbaukühleinheit V2A 5 M³ Coolmax		(4 Blatt)
2.2	Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1		(3 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht) Formblatt 2.2		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)		
		Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chemisch/physikalische und toxikologische Eigenschaften)		
		Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)		
		Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff		(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt INTERSTERIL		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Virkon® S		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Baktolin pure		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Sterillium		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt INTERAQUA		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt INTERCLEAN TW		(6 Blatt)

	Sicherheitsdatenblatt Propan/ Butan		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt R 407C		(6 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte / Vorgänge		
	Formblatt 2.5		(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/Abgasreinigung) Formblatt 2.6		(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis) Formblatt 2.7		(1 Blatt)
	Übersichtsplan/ Quellenplan Maßstab 1 : 1.000		(1 Blatt)
	Lärm Formblatt 2.8		(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage) Formblatt 2.9		(1 Blatt)
	Störfall Formblatt 2.10/ 2.10 a		(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe Formblatt 2.10 b		(1 Blatt)
	Abfallverwertung Formblatt 2.11		(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung Formblatt 2.12		(1 Blatt)
	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Auszug aus Topographischer Karte ohne Maßstab		(2 Blatt)
	Übersichtslageplan Planung Maßstab 1 : 1.000		(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 2.000		(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1.000		(1 Blatt)
	Brandschutz Formblatt 2.13/ 2.14		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz Formblatt 2.15 – 2.17		(3 Blatt)
	Grundriss Sozialtrakt und Heizung Stall 3 ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Plan Werkstatt und Sozialgebäude ohne Maßstab		(1 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung Formblatt 2.18/1 - 2		(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen Formblatt 2.19/1 - 2		(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Formblatt 2.20		(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz Formblatt 2.21/1 - 3		(3 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung des LRA Gotha vom 05.07.2012		(6 Blatt)
	Erschließungsplan Maßstab 1 : 500		(1 Blatt)
	Stellungnahme zur Wasserversorgung aus dem Jahr 2010		(1 Blatt)
	Stellungnahme zur Abwasserversorgung vom 28.05.2010		(2 Blatt)
	Stellungnahme zur elektrischen Versorgung vom 13.04.2010		(2 Blatt)
	Protokoll Standortberatung 19.06.1986, Antrag auf Standortbestätigung (= Betriebsgeheimnis)		(4 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft Formblatt 2.22/1 - 3		(3 Blatt)

ORDNER 2 (Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan)

	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(4 Blatt)
	Teil I – Umweltverträglichkeitsstudie		(55 Blatt)
	Anlage 1: Übersichtskarte Maßstab 1 : 200.000		(1 Blatt)
	Anlage 2: Lageplan Maßstab 1 : 10.000		(1 Blatt)
	Anlage 3: Festlegungsprotokoll des Scoping-Termins		(12 Blatt)
	Anlage 4: Plan der Biotop und Nutzungstypen Maßstab 1 : 5.000		(1 Blatt)
	Anlage 5: Lageplan des Anlagenstandortes mit Darstellung der aktuellen Flächennutzung Maßstab 1 : 1.000		(1 Blatt)
	Anlage 6: Naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Umfeld des Anlagenstandortes Maßstab 1 : 15.000		(1 Blatt)
	<i>Anlage 7: Immissionsprognose</i>		(44 Blatt)
	- Ausbreitungsrechnung Ammoniak		(14 Blatt)
	- Tabelle Emissions-Szenarien, Variable Emissions-Szenarien, Variable Emissionen		(3 Blatt)
	- Analysen-Punkte Parameter, Auswertung Analyse-Punkte		(3 Blatt)

- graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse Ammoniakkonzentration-Zusatzbelastung	(2 Blatt)
- graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse Ammoniakdeposition-Zusatzbelastung	(3 Blatt)
Ausbreitungsrechnung Geruch, Staub	
- Eingabedaten Rechenlaufprotokoll, Tabellen Emissionen, Quellen-Parameter	(14 Blatt)
- Tabelle Emissions-Szenarien, Variable Emissions-Szenarien, Variable Emissionen	(3 Blatt)
- Monitoring-Punkt Parameter, Auswertung Monitoring-Punkt Parameter	(10 Blatt)
- graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse Geruch	(3 Blatt)
- graphische Darstellung der Berechnungsergebnisse Staub-Zusatzbelastung	(2 Blatt)
Amtliches Gutachten „Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTerm bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS, Ermittlung eines repräsentativen Jahres	(19 Blatt)
Anlage 8: Lageplan des Anlagenstandortes mit Darstellung der geplanten Flächennutzung	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
Anlage 9: Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes mit Prognosewerten der vorhabenbedingten Ammoniak-Konzentration	Maßstab 1 : 5.000 (1 Blatt)
Anlage 10: Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes mit Prognosewerten der vorhabenbedingten Ammoniak-Deposition	Maßstab 1 : 5.000 (1 Blatt)
Anlage 11: Lageplan des Anlagenstandortes mit Darstellung der Flächennutzung vor Erteilung der Baugenehmigung	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)

ORDNER 3 (Bauunterlagen)

1.	Dokumentation Antrag auf Baugenehmigung (Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	(3 Blatt)
2.	Bauantrag	
	Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
3.	Erklärungen/ Nachweise	
3.1	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000 (1 Blatt)
3.2	Teil 1 – Umnutzung einer vorhandenen Stallanlage zum Junghennenaufzuchtstall	
3.2.1	Wohn- und Nutzflächenberechnung Bestand	(3 Blatt)
3.2.2	Wohn- und Nutzflächenberechnung Planung	(4 Blatt)
3.2.3	Berechnung umbauter Raum Bestand	(2 Blatt)
3.2.4	Berechnung umbauter Raum Planung	(2 Blatt)
3.3	Teil 2 – Umnutzung einer bestehenden Scheune zum Gänsestall	
3.3.1	Wohn- und Nutzflächenberechnung Bestand	(2 Blatt)
3.3.2	Wohn- und Nutzflächenberechnung Planung	(2 Blatt)
3.3.3	Berechnung umbauter Raum Bestand	(2 Blatt)
3.3.4	Berechnung umbauter Raum Planung	(2 Blatt)
3.4	Teil 3 – Erweiterung der Außenklimaflächen, Errichtung von Silotanks und Änderung der Heizungsanlage an einem Junghennenaufzuchtstall	
3.4.1	Wohn- und Nutzflächenberechnung Bestand	(6 Blatt)
3.4.2	Wohn- und Nutzflächenberechnung Planung	(6 Blatt)
3.4.3	Berechnung umbauter Raum Bestand	(2 Blatt)
3.4.4	Berechnung umbauter Raum Planung	(2 Blatt)
3.5	Nachweis der Baulageberechtigung und der Haftpflicht	
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung für Dipl.-Ing Wilhelm Lichte	(1 Blatt)
	Berufs-Haftpflichtversicherung	(1 Blatt)
4.	Gutachten/ Stellungnahmen	
	Baugenehmigung des LRA Gotha vom 11.03.2013	(3 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung des LRA Gotha vom 05.07.2012	(6 Blatt)

5.	Baubeschreibung		
5.1	Teil 1 – Umnutzung einer vorhandenen Stallanlage zum Junghennenaufzuchtstall		(2 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Fotodokumentation		(3 Blatt)
5.2	Teil 2 – Umnutzung einer bestehenden Scheune zum Gänsestall		(2 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Fotodokumentation		(2 Blatt)
5.3	Teil 3 – Erweiterung der Außenklimaflächen, Errichtung von Silotanks und Änderung der Heizungsanlage an einem Junghennenaufzuchtstall		(2 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Fotodokumentation		(2 Blatt)
5.4	Teil 4 – Errichtung einer Zaunanlage zur Einfriedung des Betriebsgeländes		(1 Blatt)
	Fotodokumentation		(2 Blatt)
6.	Betriebstechnische Beschreibung		
6.1	Teil 1 – Umnutzung einer vorhandenen Stallanlage zum Junghennenaufzuchtstall		(2 Blatt)
6.2	Teil 2 – Umnutzung einer bestehenden Scheune zum Gänsestall		(1 Blatt)
6.3	Teil 3 – Erweiterung der Außenklimaflächen, Errichtung von Silotanks und Änderung der Heizungsanlage an einem Junghennenaufzuchtstall		(2 Blatt)
7.	Bautechnische Nachweise		
7.1	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		
7.1.1	Teil 1 – Umnutzung einer vorhandenen Stallanlage zum Junghennenaufzuchtstall		(3 Blatt)
7.1.2	Teil 3 – Erweiterung der Außenklimaflächen, Errichtung von Silotanks und Änderung der Heizungsanlage an einem Junghennenaufzuchtstall		(3 Blatt)
7.2	Erklärung zum Brandschutznachweis		(2 Blatt)
7.3	Statische Berechnung und Nachweis nach ENEC		(1 Blatt)
7.4	Brandschutznachweis		(1 Blatt)
8.	Baukosten/ anrechenbare Bauwerte		(1 Blatt)
9.	Erschließung (siehe Baubeschreibung Teil – Teil 4)		(1 Blatt)
10.	Zeichnerische Unterlagen (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	Übersichtslageplan Planung	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitte, Bestand Stall 1	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitt, Planung Stall 1	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen für Junghennenaufzuchtstall		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(2 Blatt)
	Grundriss/ Schnitt/ Ansichten, Bestand Scheune 2	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss/ Schnitt/ Ansichten, Planung Gänsestall 2	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen für Gänsestall		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(2 Blatt)
	Grundriss/ Ansichten/ Schnitt, Planung Stall 3	Maßstab 1 : 200/ 1 : 100	(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen für Junghennenaufzuchtstall		(2 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(2 Blatt)
	Erschließungsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(14 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 1.000	(1 Blatt)
	Erdgeschoss Junghennenaufzuchtstall 1	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Ansichten, Schnitt Junghennenaufzuchtstall 1	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Ansichten, Schnitt Junghennenaufzuchtstall 1	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

Ansichten, Schnitt Gänsestall 2

Maßstab 1 : 200

(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheids nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheids nicht innerhalb von 4 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha auf Verlangen vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.
- 1.4 Der Termin des Beginns der Errichtung der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (s. Nebenbestimmung 1.3), der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha und der Genehmigungsbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt bis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Nebenbestimmung 4.2 bleibt davon unberührt.
- 1.5 Der Termin der baulichen Fertigstellung als auch der Termin der Inbetriebnahme der Anlage sind der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Überwachungsbehörde, der unteren Wasserbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ungeachtet der Festlegungen in Nebenbestimmung 4.4 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Der Betreiberin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Betreiberin getroffen.
- 1.6 Bei Abnahmeprüfungen der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen, hier insbesondere entsprechend der Nebenbestimmungen 2.1.9, 2.2.6, 3.1.5 und 3.1.15, ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 1.7 Die Ausführung der Anlage hat entsprechend den beantragten Unterlagen zu erfolgen. Sollten in diesem Bescheid abweichende Regelungen getroffen worden sein, gelten diese vorrangig.

2 Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Junghennenstall 1	20.720 Hennen	(29,0 GV)
mit Tierbesatz je Stalleinheit	4 x 4.230 Tiere und 1 x 3.800 Tiere,	
Junghennenstall 3	28.800 Hennen	(40,3 GV)
<u>mit Tierbesatz je Stalleinheit</u>	<u>6 x 4.800 Tiere</u>	
Gesamt	49.520 Hennen	(69,3 GV).

- 2.1.2 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
Zur Minderung der Geruchsimmissionen ist die Trockenheit in den Ställen durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten. Die Wände sind sauber zu halten. Die Fütterungseinrichtungen sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Die Einstreu muss trocken sein und in ausreichender Menge eingestreut werden.
- 2.1.3 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen.
- 2.1.4 Die befestigten Flächen außerhalb der Ställe auf dem Anlagengelände sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad regelmäßig zu säubern.
- 2.1.5 Befüll- und Entleervorgänge der Silobehälter sind so vorzunehmen, dass Staubverwirbelungen und/oder Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dabei entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 2.1.6 Die Abluft der Junghennenställe ist entsprechend Planunterlagen mittels Ventilatoren über Dach abzuleiten. Die jeweilige Lüftungsanlage der Ställe 1 und 3 ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.1.7 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der Stallluft aus den Abluftkaminen darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten.
- 2.1.8 Die Überfirstentlüftung hat mind. 1,50 m über First senkrecht nach oben an jeder Entlüftungsstelle der Ställe zu erfolgen, so dass für die Abluft ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
- 2.1.9 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen ist ein Messprotokoll anzufertigen, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Das Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Lüftungsanlage vorzulegen.

- 2.1.10 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Luftschächte, zu vermeiden.
- 2.1.11 Die Abluftkanäle sind turnusmäßig, mindestens nach jedem Ausstallvorgang zu säubern.
- 2.1.12 Der Trockenkotverladebereich ist witterungsgeschützt (z. B. durch Überdachung oder Einhausung) auszuführen. Auf diese Ausführung kann verzichtet werden, wenn die Beladung des Transportfahrzeuges mit dem Trockenkot innerhalb einer Stunde abgeschlossen wird und der beladene Hänger sofort mit einer Plane abgedeckt wird.
- 2.1.13 Der befestigte Kotverladeplatz ist sauber zu halten, d. h. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.
- 2.1.14 Die Entmistung der belüfteten Kotbänder hat einmal wöchentlich zu erfolgen.
- 2.1.15 Der bei der Kotbandentmistung aus den Ställen abtransportierte Geflügelkot und der bei der Stallberäumung anfallende Festmist sind unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und abzufahren.
- 2.1.16 Eine Zwischenlagerung auf dem Anlagengelände außerhalb des zum Transport vorgesehenen Fahrzeuges im Rahmen der Kotbandentmistung ist nicht gestattet. Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.1.17 Änderungen zu Abnahmeverträgen des Geflügelkotes, des Festmistes und des Reinigungswassers sind der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha einen Monat vorher vorzulegen. Im Zusammenhang mit den Verträgen ist nachzuweisen, dass die Vertragspartner über genügend Ausbringungsfläche verfügen.
Die Verträge gelten als anerkannt, wenn sich die genannte Behörde nicht innerhalb eines Monats nach deren Vorlage gegenteilig äußert.
- 2.1.18 Eine separate Lagerung der Tierkadaver im gekühlten Kadavercontainer im Kadaverraum ist zu gewährleisten.
- 2.1.19 Die Kadaver verendeter Tiere dürfen maximal 10 Tage in der Anlage gelagert werden.
- 2.1.20 Für den Havariefall ist ein Notstromaggregat vorzuhalten. Dessen Funktionstüchtigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren.
- 2.1.21 Betriebsstörungen der Stalllüftungsanlage sind dem Verantwortlichen automatisch zu melden.

2.2 Hackschnitzelanlage

- 2.2.1 Die Holzhackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 118 kW / Nennwärmeleistung von 80 kW ist entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV vom 26.01.2010) zu errichten und zu betreiben.
- 2.2.2 Die Holzhackschnitzelanlage darf nur mit dem Brennstoff betrieben werden, für deren Einsatz sie nach Angaben des Herstellers geeignet ist.

2.2.3 Die im Abgas der Holzhackschnitzelanlage enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1.013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

- für Staub von 0,02 g/m³ und
- für Kohlenmonoxid von 0,4 g/m³.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 %.

2.2.4 Die unter Nebenbestimmung 2.2.3 aufgeführten Emissionsgrenzwerte und die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an die Ableitung der Abgase (§ 19 Abs. 1 der 1. BImSchV) sind vom zuständigen Schornsteinfeger feststellen zu lassen. Die Messungen zur Holzhackschnitzelanlage sind entsprechend Anlage 2, Nr. 1 und 2 der 1. BImSchV - Anforderungen an die Durchführung der Messungen im Betrieb - durchzuführen.

2.2.5 Die Messöffnung der Holzhackschnitzelanlage ist so herzustellen oder herstellen zu lassen, dass diese den Anforderungen der Anlage 1 der 1. BImSchV entspricht.

2.2.6 Die Nachweise über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, der Ableitbedingungen für Abgase entsprechend der 1. BImSchV und die Abnahmebescheinigung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für die Holzhackschnitzelheizung sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens ein Monat nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2.3 Lärmschutz

2.3.1 LKW-Fahrverkehr im Zusammenhang mit der Anlage ist nur werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

2.3.2 Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) sind in 6 Nächten pro Kalenderjahr Abtransporte der Tiere zulässig. Diese Tiertransporte sind in einem Betriebstagebuch mit Datum und Dauer zu protokollieren, welches mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

2.3.3 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Seeberger Straße 56 b“ in Cobstädt nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98).

Der festgelegte Schallpegel – Immissionsanteil gilt nicht für die 6 Nächte, in denen die unter 2.3.2 zugelassenen Tiertransporte erfolgen.

2.3.4 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel-Immissionsanteils ist erforderlich.

Die Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder

juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Lärmprognose erstellt hat.

- 2.3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde im Landratsamt Gotha mindestens zwei Wochen vor der Messung vorzulegen und mit der der genannten Behörde abzustimmen.
- 2.3.6 Der Messbericht ist o. g. Überwachungsbehörde spätestens ein Monat nach der Messung sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

3 Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.
- 3.1.2 Es dürfen nur Maschinen/technische Anlagen/Ausrüstungen bereitgestellt und in Betrieb genommen werden, für die eine Konformitätserklärung/Herstellererklärung/ Einbauerklärung vorliegt bzw. erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind. Maschinen/Anlagen/Ausrüstungen müssen den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 3.1.3 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 3.1.4 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 3.1.5 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.
- 3.1.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse (z. B. Ammoniak, Stäube, ...) bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen zueinander, zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten oder auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen sind darzulegen.
- 3.1.7 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.1.8 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.

- 3.1.9 Beleuchtungsmittel sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.
- 3.1.10 Lichtschalter für die Raumbelichtung, die nicht zentral geschaltet wird, müssen in unmittelbarer Nähe der Eingänge angebracht werden; sie müssen leicht und gefahrlos erreichbar und selbstleuchtend sein. Bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung sind selbstleuchtende Lichtschalter nicht erforderlich.
- 3.1.11 Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 3.1.12 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren.
- 3.1.13 In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, und Sanitärräumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszweck des Raumes eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen muss die Raumtemperatur bei überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit mindestens +17°C betragen.
- 3.1.14 Arbeits- und Aufenthaltsräume sind mit ausreichender Sichtverbindung nach außen zu gestalten und/oder mit ausreichend Tageslicht zu versorgen. Im Pausenraum muss die als Sichtverbindung erforderliche Fläche der Fenster stets ein Zehntel der Raumgrundfläche betragen.
- 3.1.15 Arbeitsmittel (auch Fütterungsanlagen, Kotbänder, Lüftungstechnische Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfung gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung ist zu dokumentieren.
- 3.1.16 Ein Blitzschutzkonzept sollte eine spätere Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigen (Fundament- und/oder Ringerdung, Gesamtpotentialausgleich).
- 3.1.17 Für alle Anlagen und Betriebsmittel, welche Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, sind in den Gefährdungsbeurteilungen Fristen für Überprüfungen festzulegen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen (gemäß § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung) sind bereichsbezogene Gesamtübersichten über prüfbedürftige Anlagen und Betriebsmittel zu erarbeiten. In der Übersicht müssen die Prüffristen, die Prüfmethode/der Prüfumfang (Prüfgrundlage), sowie die Anforderungen an den Prüfenden (Befähigung) benannt sein.

3.2 Bauarbeiten (Rückbau oder Umbau alter Stallanlagen)

- 3.2.1 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten. (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283)

- 3.2.2 Der Umgang mit asbesthaltigen Stoffen (z. B. Wellasbestdach) ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitzuteilen (siehe Anlage 1 TRGS 519). Bei schwach gebundenem Asbest muss das Abriss-Unternehmen eine hierfür erforderliche behördliche Zulassung nachweisen.
- 3.2.3 An Arbeitsplätzen auf Dächern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

4 Bau- und brandschutzrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind.
- 4.2 Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
- 4.3 Die Prüfbemerkungen und Auflagen der Brandschutzprüfberichte des Fachplaners für vorbeugenden Brandschutz Prof. Dr.-Ing. André Spindler sind bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 4.4 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO zwei Wochen vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

5 Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (Tel. 03643/818341 oder 818340) rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen.
Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 ThDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Gotha oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege in Weimar, anzuzeigen und vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern. Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v. g. Amt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6 Abfallrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Im Zusammenhang mit notwendigen Abriss- /Umbaumaßnahmen anfallender Bauschutt/ Beton ist nach den technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.4 Bauschutt, zu deklarieren und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

- 6.2 Bei der Entsorgung von Altholz aus Fenstern und Türen ist die generelle Einstufung in die Abfallart „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ (ASN 170204*) und damit die Einstufung als gefährlicher Abfall bei der Entsorgung zu berücksichtigen. Eine Einstufung in die Abfallart „Holz ASN 170201“ ist nur in Einzelfällen mittels analytischen Nachweises, dass keine Behandlung mit Holzschutzmitteln oder Lacken erfolgt ist, möglich. Die Analysenergebnisse sind der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Gotha zu übergeben. Altholz aus anderen Bereichen (Treppen, Dach, usw.) ist bei Verdacht auf Behandlung mit Holzschutzmitteln und Lacken analog zu behandeln.
- 6.3 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt und der vor Ort nicht wieder eingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.4 Für die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind grundsätzlich Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.
- 6.5 Sofern für den Betrieb der Holzhackschnitzelanlage Altholz (entsprechend der Festlegungen der 1. BImSchV) zum Einsatz kommt, ist Nachweis zu führen über die angenommenen Mengen je Abfallart an Altholz und über die Herkunft des Altholzes. Die Nachweise über die in der Holzhackschnitzelanlage zum Einsatz gekommenen Altholzmengen sind der unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7 Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 7.2 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit und des Anlagenbetriebes (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten).

8 Wasserschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden, ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- 8.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens der Anlagenbetreiberin umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des wassergefährdenden Stoffes verhindern. Über den

Vorfall ist umgehend die örtlich zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) oder die nächstgelegene Feuerwehr oder Polizeidienststelle zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein oberirdisches Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage beeinträchtigt werden könnte.

- 8.3 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. entsorgt werden.

9 Veterinärrechtliche Erfordernisse

9.1 Haltungseinrichtungen für Junghennen müssen

- a) nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist und
- b) mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

9.2 Die Ställe müssen

- a) mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen und
- b) so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

9.3 Gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 4 TierSchNutzV dürfen in Legehennenbestände nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.

Für die alternative Legehennenhaltung kann daraus abgeleitet werden, dass während der Aufzuchtperiode Tageslicht oder erhöhte Lichtintensität und erhöhte Standorte oder Sitzstangen erforderlich sind. Vorgesehen ist ein voliereähnliches Haltungssystem. Das System ist so zu gestalten, dass erhöht angeordnete Sitzmöglichkeiten vorhanden sind. Es müssen ausreichend Sitzplätze für die gleichzeitige Nutzung aller Tiere angeboten werden.

9.4 Das Klima ist dem jeweiligen Lebensalter der Küken/Junghennen gemäß zu gestalten. Bei einer relativen Luftfeuchte von 40 - 45 % sind folgende Temperaturen einzuhalten:

Einstellung	34 °C
1. - 2. Tag	34-32 °C
3. - 4. Tag	31 °C
5. - 7. Tag	30 °C
2. Woche	29 - 28 °C
3. Woche	27 - 26 °C
4. Woche	24 - 22 °C
5. Woche	20 - 18 °C
ab 6. Woche	ca. 18 °C

Es ist durch geeignete Lüftungseinrichtungen für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen.

9.5 Zur Belichtung sind Belichtungsöffnungen in den Seitenwänden sowie künstliche Beleuchtung vorgesehen. Das künstliche Licht muss flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein.

9.6 Es sind für die Absonderung erkrankter Tiere geeignete Haltungseinrichtungen zu schaffen.

9.7 Das vorgesehene Kadaverhaus ist so zu gestalten, dass es leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Lagerräume für dieses Material müssen zur reibungslosen Entsorgung durch das Entsorgungsunternehmen für das Transportfahrzeug rückwärts anzufahren sein und sollten über Schiebetüren verfügen.

9.8 Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen.

9.9 Zur seuchenhygienischen Absicherung ist an jedem Stallgebäude das Schwarz-Weiß-Prinzip einzuhalten. Zugänge zu den Ställen sind so zu gestalten, dass zutrittsberechtigte Personen immer über einen Umkleidebereich den Stall betreten.

10 Naturschutzrechtliche Erfordernisse

10.1 Zusätzlich zu den dargestellten im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Anpflanzungen sind folgende Anpflanzungen vorzunehmen:

- a) In den Auslaufbereichen oder an den Rändern der Auslaufbereiche der Junghennenställe sind kleinkronige Laubbäume (Eberesche, Mehlbeere, Obstbäume) zu pflanzen.
- b) Die Maßnahme K1 ist um eine Bepflanzung im Bereich des Zaunes zu ergänzen.

10.2 Der Blühstreifen ist als einjähriger Blühstreifen zu bearbeiten und jährlich neu einzusäen. Es ist eine von der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft vorgeschlagene Saatgutmischung B1 bis B3 zu verwenden. Umbruch und Neueinsaat sind jeweils im zeitigen Frühjahr vorzunehmen. Im Jahreslauf ist die Fläche nicht zu bearbeiten.

10.3 Der Beginn der Umbaumaßnahmen am Stall 1 sowie das Entfernen der vorhandenen Schwalbennester sind außerhalb der Brutzeit und Aufzuchtzeit von Vögeln/ Fledermäusen durchzuführen. Vor dem Baubeginn ist der Stall nochmals auf das Vorhandensein von Tieren zu kontrollieren. Werden Tiere geschützter Arten angetroffen, ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha zur weiteren Entscheidung zu kontaktieren. Für die verlorengelassenen Nester von Rauch- und Mehlschwalben sind entsprechend der Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K4 im LBP vor dem Entfernen der Nester Kunstnester für beide Arten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde an geeigneten Standorten anzubringen.

10.4 Der Zaun darf nicht mit Stacheldraht versehen werden.

10.5 Für die Maßnahmen K1 bis K3 einschließlich der unter 1. genannten zusätzlichen Anpflanzungen sind Ausführungsplanungen in Form von Pflanzschemata zu erarbeiten. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha zur Bestätigung

vorzulegen. Termin der Vorlage ist spätestens drei Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

- 10.6 Die Anpflanzungen und Entsiegelungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Stallumbauten folgenden Pflanzperiode vorzunehmen und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha zur Abnahme anzuzeigen. Für die Anpflanzungen wird eine einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege festgesetzt. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichartiges Pflanzmaterial zu ersetzen.

11 Chemikalien- und Biozidrechtliche Erfordernisse

- 11.1 Die Anlagenbetreiberin hat eine ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sicherzustellen. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass
- die Biozid-Produkte nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden,
 - die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
 - der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

Dies ist u. a. durch eine entsprechende Vertragsgestaltung bei der Verpflichtung von Lohnunternehmen für Desinfektionsleistungen und z. B. für Bekämpfung von Schädigern in den Ställen abzusichern. Die Serviceverträge sind in der Anlage bereit zu halten.

- 11.2 Die Anlagenbetreiberin hat den Einsatz der verwendeten Mittel (Eigen- und Fremdeinsatz) zu kontrollieren und schriftlich zu dokumentieren. Dabei sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Ort und Datum der eingesetzten Biozid-Produkte zu machen. Es ist ein Nachweis zu führen, durch wen der Biozideinsatz erfolgte. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre nach dem letzten Einsatzdatum aufzubewahren.

- 11.3 Für die in der Anlage einzusetzenden Biozid-Produkte ist der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde im Landratsamt Gotha spätestens bis drei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage eine entsprechende Liste zu übergeben, die folgende Angaben zu den einzelnen Biozid-Produkten enthält:

- Produktname,
- Informationen zu den Zielorganismen,
- Produktart,
- Biozid-Zulassungsnummer nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Registriernummer nach Biozid-Meldeverordnung.

Für Biozid-Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische i. S. des ChemG sind, sind die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter nach Nebenbestimmung 11.4 beizufügen.

- 11.4 Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für entsprechende Stoffe/Gemische/Biozide ab der Inbetriebnahme der Anlage vorzuhalten.

- 11.5 Sollen andere, als in den Antragsunterlagen angegebene Stoffe, Gemische bzw. Biozid-Produkte eingesetzt werden, so ist dies mindestens ein Monat vor der Verwendung unter Angabe des Produktnamens der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Gotha schriftlich anzuzeigen. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ist ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Für Biozide sind außer der Angabe des Produktnamens, der Biozid-Zulassungsnummer bzw. der Biozid-Meldenummer auch Informationen zu den Zielorganismen und zu der Produktart einzureichen.
- 11.6 Die für den Kadavercontainer vorgesehene Aufbaukühleinheit, V2A 5 M³ Coolmax mit 570 g des Kältemittels R 407c, ist nach den Angaben des Herstellers in Betrieb zu nehmen und gemäß den Wartungsanweisungen des Herstellers zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 11.7 Die Betreiberin hat sich dahingehend abzusichern, dass die von ihr mit der Installation, Wartung und Instandhaltung seiner ortsfesten Kälteanlage V2A 5 M³ Coolmax beauftragten Firma nach § 6 ChemKlimaschutzV oder Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 für die entsprechende Tätigkeit zertifiziert ist. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Betreiberin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	10.000,00 Euro
Auslagen in Höhe von	3.471,65 Euro.

Der Gesamtbetrag von **13.471,65 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 8205 0000 3004 4441 17
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF3303

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334161998962 (Bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 28.07.2010 (PE 30.07.2010) beantragte die Firma Hühnerwelt Vital GmbH Röhrengasse 75 in 99869 Drei Gleichen, OT Seebergen, die Erteilung einer Genehmigung nach

BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage am Standort Seeberger Straße in 99869 Drei Gleichen, OT Cobstädt, in der Gemarkung Cobstädt, Flur 2, Flurstücke 137, 138, 139/1, 141 und 142. Der Antrag wurde unter der Registrier-Nr. 33/10 registriert.

Die Genehmigung nach § 4 BlmSchG erstreckt sich antragsgemäß auf Errichtung und Betrieb der v. g. Anlage mit 49.520 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Nebeneinrichtungen. Die insgesamt 49.520 Junghennen (69,3 GV) sollen in zwei Ställen (Stall 1 und Stall 3) aufgezogen werden. Die Anlage ist somit in Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV einzuordnen.

Die am 30.07.2010 eingereichte Fassung der Antragsunterlagen bedurfte einer Korrektur bzw. Vervollständigung, wozu die Betreiberin am 06.08.2010 aufgefordert wurde. Nach Einreichung der geforderten Unterlagen wurde am 03.03.2011 auf der Basis der ursprünglich beantragten Tierplatzanzahl von 79.500 Junghennen entschieden, dass für das beantragte Vorhaben gemäß § 3c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BlmSchG als unselbstständiger Teil durchgeführt werden muss. Ein entsprechender Scopingtermin fand am 31.05.2011 statt.

Der Stall 3 wurde bereits mit der erteilten Baugenehmigung des Landratsamtes Gotha (Az.: 20110361) vom 19.07.2012 mit 26.500 Tierplätzen genehmigt und ist seit dem Jahr 2013 in Betrieb. Aufgrund einer Tektur des Bauprojekts, welche mit Bescheid des Landratsamtes Gotha (Az.: 20120622) vom 11.03.2013 positiv beschieden wurde, verfügt das Stallgebäude mit den installierten Einrichtungen nunmehr über ein Platzangebot für die Aufzucht von bis zu 28.800 Junghennen. Zwischenzeitlich wurde die Baugenehmigung für die Erweiterung der Außenklimaflächen, die Errichtung von Silotanks und die Änderung der Heizungsanlage in diesem Stall vom Landratsamt Gotha (Az.: 20150245) am 18.09.2015 erteilt.

Im Zusammenhang mit der beantragten Errichtung und dem Betrieb der jetzt immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Junghennenaufzuchtanlage mit 49.520 Tierplätzen (69,3 GV) für Junghennen in zwei Ställen - [ein Stall mit Außenklimabereich (bezeichnet als Stall 1) und ein Stall mit Außenklimabereich und Auslaufmöglichkeit für die Tiere (bezeichnet als Stall 3)], sind nachfolgend genannte Einzelmaßnahmen erforderlich. Ein vorhandenes Stallgebäude (Stall 1, ehemaliger Rindermaststall) soll für die Junghennenaufzucht mit 20.720 Tierplätzen umgenutzt werden. Die Tierplatzanzahl im baurechtlich genehmigten Stall 3 soll um 2.300 Tierplätze und damit von 26.500 Tierplätze (37,1 GV) auf 28.800 Tierplätze (40,3 GV) erweitert werden. Es ist eine Erweiterung der Außenklimaflächen beidseits an Stall 3 geplant. An den Ställen 1 und 3 sollen jeweils 2 Futtermittelsilos à 25 m³ (18 t) errichtet werden. Anstelle der baurechtlich genehmigten Flüssiggasheizung soll eine Holzhackschnitzelheizungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 118,37 kW in Stall 3 errichtet und betrieben werden. Das Betriebsgelände soll durch die Errichtung einer Maschendrahtzaunanlage eingefriedet werden.

Im Rahmen des Antrags wurden auch Aussagen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens und zur Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes getroffen.

Nach Erklärung der formalen Vollständigkeit des Antrags und der beigefügten Unterlagen für ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG wurde das Verfahren am 02.07.2015 eröffnet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden von der Betreiberin eine Umweltverträglichkeitsstudie, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Prognosen zu Ammoniak-, Geruch-, Staub- und Bioaerosolmissionen und zur Stickstoffdeposition erstellt, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Ebenfalls am 02.07.2015 wurden folgende Behörden gemäß § 11 der 9. BlmSchV am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt
 - Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt,
 - Referat 420 - Genehmigungen Immissions- /Strahlenschutz, und Gentechnik, Sachgebiete Lärmschutz,
 - Referat 450 - Abwasser,

- Referat 460 - Ländlicher Raum,
- Referat 550 - Gesundheitswesen,
- Landratsamt Gotha
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde,
 - untere Bau- und Denkmalschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Immissionsschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde,
 - untere Veterinärbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera,
- Landwirtschaftsamt Bad Salzungen.

Das Referat 460 des Thüringer Landesverwaltungsamtes erteilte die Zustimmung ohne in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen. Auch die Referate 450 und 550 im Thüringer Landesverwaltungsamt stimmten dem Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage ohne Erteilung zusätzlicher in die Genehmigung zu übernehmende Nebenbestimmungen zu.

Die obere Landesplanungsbehörde hat das Vorhaben aus Sicht der Raumordnung geprüft und teilte mit, dass aus raumordnerischer Sicht gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände bestehen.

Die Gemeinde Drei Gleichen wurde mit Schreiben vom 02.07.2015 hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB einbezogen. Mit Ihrem Schreiben vom 10.08.2015 teilte sie mit, dass das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde mit Beschluss am 06.08.2015 erteilt wurde.

Außerdem wurde die IFU GmbH Privates Institut für Analytik am 04.09.2015 mit der Prüfung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchs-, Staub-, Keim- und Ammoniakimmissionsprognose beauftragt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Ausgabe OT 09 Gotha der „Thüringer Allgemeine“ vom 24.08.2015 sowie im „Thüringer Staatsanzeiger“ Nr. 34/2015, Bekanntmachungs-Nr. 1809, S. 1413 am 24.08.2015. Die Bekanntmachung wurde auch am gleichen Tag auf die Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf die Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachung“ eingestellt.

Die Antragsunterlagen wurden sowohl bei der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 1 in 99869 Drei Gleichen als auch bei der Genehmigungsbehörde vom 31.08.2015 bis einschließlich 30.09.2015 ausgelegt.

Gegen das Vorhaben wurden während des Einwendungszeitraums vom 31.08.2015 bis 14.10.2015 keine Einwendungen erhoben. Daher konnte ein gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG für den 24.11.2015 im Gemeindesaal, Neudietendorfer Straße 7 in 99869 Drei Gleichen, OT Großrettbach anberaumter Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Betreiberin wurde am 04.11.2015 schriftlich über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Letztmalig wurden die Antragsunterlagen am 06.05.2016 geändert.

Die Betreiberin wurde am 11.02.2016 und 06.04.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Dazu gingen am 18.03.2016 und 15.04.2016 Äußerungen zu immissionsschutzrechtlichen, bau- und brandschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen und chemikalienrechtlichen Sachverhalten ein. Im Wesentlichen wurde auf die Ausführung der Verladebereiches für den Hühnerkot, die Abnahmeverträge für den Kot, die Vorlage eines

Seite 20 von 55

Brandschutzkonzeptes, die Ausführung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und die Vorlage von EG-Sicherheitsdatenblättern nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) eingegangen.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420, Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008, GVBl. S. 78, geändert am 30. Juli 2014, GVBl. S. 566 sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken für Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Im Rahmen der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha vom 31.08.2015 wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

In den Antragsunterlagen, insbesondere im Kapitel 5 der Umweltverträglichkeitsstudie, wurde nachvollziehbar dargelegt, dass kein Erfordernis zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine vom Ing.-büro Dr. Aust & Partner in Klettbach erarbeitete Immissionsprognose, Gutachten-Nr.: 185/2014-4 vom 26.09.2014, vorgelegt. Zur Prüfung des vorgelegten Dokuments wurde nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV ein Sachverständigengutachten von der IfU GmbH Privates Institut für Analytik in Frankenberg mit Datum vom 30.09.2015 eingeholt. Nach abschließender Beurteilung war festzustellen, dass den Ausführungen in der eingereichten Immissionsprognose gefolgt werden kann.

Auf der Grundlage der Ausführungen in den Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung (Gutachten-Nr.: 135/2010-3 vom 23.07.2010; überarbeitete Fassung vom 30.12.2010 mit einer ursprünglich geplanten Tierplatzanzahl von 79.500 Junghennenaufzuchtplätzen), hat die Genehmigungsbehörde nach überschlägiger Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben möglicher Weise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 BImSchG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG haben kann. Die Entscheidung wurde aufgrund der zu erwartenden Ammoniakimmissionen hinsichtlich der besonders zu schützenden Biotope gem. § 18 ThürNatSchG/§ 30 BNatSchG im unmittelbarem Radius von 315 m um die Anlage getroffen. Außerdem war die bedenkliche Staubzusatzbelastung

zwischen $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $4,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am westlichen Ortsrand von Cobstädt, die von der Anlage ohne Staubfilterung prognostiziert wurde, maßgeblich.

Der Vorsorgegrundsatz zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist zu beachten, daher sind auch die mit dem Feinstaub aus der Anlage ausgetragenen Keime und Endotoxine nicht zu vernachlässigen.

Mit den Antragsunterlagen wurden Ausführungen über die Notwendigkeit eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG vorgelegt. Darin wurde ausführlich dargelegt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe aufgrund von tatsächlichen Umständen ausgeschlossen werden kann. Nach eingehender Prüfung unter Beteiligung der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde im Landratsamt Gotha wurde entschieden, dass dieser Einschätzung gefolgt werden kann. Ein Bericht über den Ausgangszustand war daher nicht vorzulegen.

Zu den Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind nach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Auflage 2.3.1 erfolgt antragsgemäß. Durch das geforderte Betriebstagebuch wird eine Kontrolle der Auflage möglich. Der in Nebenbestimmung 2.3.2 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm. Die Festlegung des Schallpegel-Immissionsanteils erfolgt antragsgemäß.

Die Geräusche der o. g. Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist in der v. g. Beurteilungszeit die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die wesentlich geänderte Anlage nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmung 4.2 wurde erlassen, da im vorliegenden Brandschutzkonzept auf den Stall 3 nicht eingegangen wurde (Brandschutzkonzept vom 12.11.2014, erstellt von Dipl.-Ing. (FH) H. Wittmann). Auf den Prüfbericht über die Prüfung des Brandschutzkonzeptes vom 12.11.2014 wird verwiesen (Prüfbericht 052/2015/Th vom 28.07.2015, Prüferingenieur für Brandschutz Dr. Spindler). Der Auftrag zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde am 28.07.2015 von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha an Herr Dr. Spindler vergeben. Erst nach Vorlage des Brandschutzkonzeptes kann die Prüfung von Stall 3 vorgenommen werden. Die Prüfung wird durch die Bauüberwachung fortgesetzt und ist erst mit der Vorlage der Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO bei der genannten Behörde abgeschlossen.

Die Nebenbestimmung 11.5 wurde erlassen, da in der Anlage mit den nachgenannten Mitteln zu rechnen ist: Antikorrosionsschutzmittel im Heizkreislauf, Mittel zur Stallreinigung und Stalldesinfektion, Mittel als Trinkwasserzusatz und Futterergänzungsmittel, Mittel zur Tiermarkierung, Mittel zur Reinigung und Desinfektion des Tränkwassersystems, Mittel zur Personalhygiene durch hygienische Handwaschung, durch Händedesinfektion und Stiefeldesinfektion, Mittel zur Milben-, Insekten- und Schadnagerbekämpfung in den Ställen, Mittel zur Fahrzeugdesinfektion und Mittel zum Einsatz in Motoren oder als Gleitmittel,

Alle übrigen Nebenbestimmungen sind nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der ThürVwVfG im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die durch die Betreiberin im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Anmerkungen zum Bescheidentwurf wurden geprüft. Im vorliegenden Bescheid wurden seitdem keine entscheidungserheblichen Tatsachen geändert.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV.

1. Einleitung	4.2 Auswirkungen während des Betriebes der Anlage
2. Beschreibung des Vorhabens	4.2.1 Schutzgut Mensch
2.1 Allgemeines	4.2.2 Schutzgut Boden
2.2 Standort der Anlage	4.2.3 Schutzgut Wasser
2.3 Beschreibung der Anlage	4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen
2.4 Kapazität der Anlage	4.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
2.5 Betriebszeiten	4.2.6 Schutzgut Luft und Klima
2.6 Betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen	4.2.7 Schutzgut Landschaft
3. Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist-Zustand)	4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
3.1 Mensch	4.3 Auswirkungen nach der Stilllegung des Betriebes
3.1.1 Verkehrsinfrastruktur	4.4 Auswirkungen nicht bestimmungsgemäßer Betrieb
3.1.2 Erholung/Fremdenverkehr	4.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltwirkungen
3.2 Boden/Geologie/Landwirtschaft/Forstwirtschaft	5. Bewertung der Umweltauswirkungen
3.2.1 Boden	5.1 Einleitung und Bewertungsmaßstäbe
3.2.2 Landwirtschaft/Forstwirtschaft	5.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt
3.3 Wasser	5.2.1 Mensch
3.3.1 Grundwasser	5.2.2 Boden
3.3.2 Oberflächenwasser	5.2.3 Wasser
3.4 Naturschutz (Tiere und Pflanzen)	5.2.4 Tiere und Pflanzen
3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	5.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter
3.6 Luft und Klima	5.2.6 Luft und Klima
3.7 Landschaft	5.2.7 Landschaft (Landschaftsbild/Nutzung)
4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	6. Prüfergebnis
4.1 Auswirkungen während der Errichtung der Anlage	

1 Einleitung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde am 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) neu bekannt gemacht und zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670). Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens. Sie bildet dort einen wesentlichen Baustein der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Gemäß § 11 UVPG erarbeitet die federführende Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach §§ 4 - 4e, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11, der Äußerung der Öffentlichkeit nach § 12, der Sachverständigengutachten nach § 13 sowie der Niederschrift nach § 19 der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen.

In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei der Errichtung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb sowie über sonstige zu erwartende Entwicklungen zu treffen.

Entsprechend dieser Vorgaben enthält die vorliegende zusammenfassende Darstellung eine kurze Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der Umwelt sowie die Darstellung aller vorhabensrelevanten Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Allgemeines

Träger des Vorhabens ist die Hühnerwelt Vital GmbH, Röhrengasse 75 in 99869 Drei Gleichen, OT Seebergen.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zugeordnet. Die beantragte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren.

Gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung war eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen, sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das beantragte Vorhaben ist auf Grund der Tierplatzzahl von 49.520 eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG in Nr. 7.2.2 Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist. Vorhaben der Anlage 1 UVPG mit v. g. Kennzeichnung sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe des § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien in der Anlage 2 des UVPG. Für die geplante Anlage ist nur dann eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Auf der Grundlage der Ausführungen in den Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung (Gutachten-Nr.: 135/2010-3 vom 23.07.2010; überarbeitete Fassung vom 30.12.2010 mit einer ursprünglich geplanten Tierplatzanzahl von 79.500 Junghennenaufzuchtplätzen) hat die Genehmigungsbehörde nach überschlüssiger Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben möglicher Weise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, durch die zu erwartenden Ammoniakimmissionen hinsichtlich der besonders zu schützenden Biotopie gem. § 18 ThürNatSchG im unmittelbarem Radius von 315 m um die Anlage und durch die bedenkliche Staubzusatzbelastung zwischen $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und $4,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$ am westlichen Ortsrand von Cobstädt, die von der Anlage ohne Staubfilterung prognostiziert wurde, haben kann. Der Vorsorgegrundsatz zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt ist zu beachten, daher sind auch die mit dem Feinstaub aus der Anlage ausgetragenen Keime und Endotoxine nicht zu vernachlässigen.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG wurde daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG als unselbstständiger Teil durchgeführt.

2.2 Standort der Anlage

Cobstädt ist Ortsteil der Gemeinde Drei Gleichen und liegt im Landkreis Gotha. Der Ort befindet sich nördlich des Flusses Apfelstädt, zwischen den Nachbarortsteilen Grabsleben und Wandersleben bei ca. 290 m ü NN. Cobstädt ist über die Autobahnausfahrt Wandersleben der A 4 über die Bundesstraße 7 Gotha – Erfurt verkehrstechnisch gut angebunden. Als nächste Nachbarorte befinden sich ca. 1,2 km nördlich von Cobstädt die Ortschaft Grabsleben, ca. 1,5 km östlich die Ortschaft Großrettbach, ca. 2,3 km südlich die Ortschaft Wandersleben und ca. 2,2 km westlich die Ortschaft Seebergen.

Die verkehrstechnische Anbindung der Stallanlage erfolgt über die vorhandene Verbindungsstraße der Ortschaften Seebergen – Cobstädt. Die Tierhaltungsanlage liegt direkt an der Seebergstraße an, auf die auch die Zu- und Ausfahrten der beiden Anlagenteile münden.

Cobstädt liegt in einem größtenteils ebenen bis flachwelligem Gelände, welches mittlere Geländehöhen zwischen 280 bis 310 m aufweist. Dieses gehört zur kaum bewaldeten Ackerebene des Thüringer Beckens, die von kleinen Vorflutern und Bächen durchzogen wird. Die Wasserläufe (Rot, Rettbachsgraben, Apfelstädt, Mühlgraben) sind nur wenige Meter tief in die Landschaft eingekerbt. Direkt durch Cobstädt fließt der Rettbach, der östlich von Kleinrettbach entspringt, durch Großrettbach fließt und in am Südrand von Cobstädt in die Rot mündet, die wiederum in Wandersleben in die Apfelstädt einfließt. Die Rot ändert nordöstlich des Anlagenstandortes aus westlicher Richtung kommend ihre Fließrichtung in südliche Richtung. Südöstlich des Anlagenstandortes und südwestlich von Cobstädt mündet der Rettbachsgraben in die Rot.

Nördlich der beiden Bäche, Rettbachsgraben und Rot, weist das Terrain ein leichtes Nordost-Südwest-Gefälle auf. Dabei fällt das Terrain von 310 m NN (ca. 3,7 km ostnordöstlich) ganz sanft bis auf rund 275 m NN in die Uferzone des Rotbaches (ca. 100 m nördlich vom Standort) ab. Südwestlich der Rot steigt das Gelände nach gut 1 km, unmittelbar am südwestlichen Ortsrand von Seebergen beginnend, steil an und erreicht auf dem Großen Seeberg (ca. 3 km westlich) mit 409 m NN die größte Erhebung in der Standortumgebung. Der Höhenzug des Seebergs ist bewaldet. Ein langgestreckter schmaler Waldstreifen rahmt die Apfelstädt im südlichen Halbraum beidseitig ein. Ansonsten gibt es Großgehölze nur innerhalb der Ortschaften sowie alleeartig längs der Straßen und Wege. Das Thüringer Becken wird im Süden vom Thüringer Wald begrenzt, einem Mittelgebirge, das sich in etwa 15 km Entfernung von Cobstädt befindet.

Der Anlagenstandort befindet sich südwestlich der Ortschaft Cobstädt, auf dem Gelände einer ehemaligen Rinderanlage, auf dem 2013 ein neuer, nach Baurecht genehmigter Junghennenstall mit 26.500 Tierplätzen (Stall 3) in Betrieb genommen worden ist. In südlicher Richtung zum Anlagengelände befindet sich offenes Gelände mit einer einzelnen leer stehenden Scheune. In östlicher Richtung grenzt die Wohnbebauung des südwestlichen Ortsrandes von Cobstädt mit dem nächstgelegenen Immissionsort (BUP 1; Seebergstraße 56b) an den Anlagenstandort. Das Gebiet um die angrenzende Wohnbebauung ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. In der Anlagenumgebung sind neben den dominierenden Ackerland- und Grünlandflächen in nördlicher Richtung Gartenanlagen, Obstbaumbestände oder -anpflanzungen, Gebüsche und Feldhecken unterschiedlichster Prägung sowie entlang des Bachlaufs der Rot, diverse Ufervegetationen vorhanden.

2.3 Beschreibung der Anlage

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen. Das Vorhaben lässt sich im Wesentlichen durch folgende Merkmale und Betriebsweise charakterisieren:

1. Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage mit 49.520 Tierplätzen (69,3 GV) für Junghennen in zwei Ställen - [ein Stall mit Außenklimabereich (bezeichnet als Stall 1) und ein Stall mit Außenklimabereich und Auslaufmöglichkeit für die Tiere (bezeichnet als Stall 3)],

Dazu erforderliche Einzelmaßnahmen:

2. Erweiterung der Tierplatzanzahl im baurechtlich genehmigten Stall 3 um 2.300 Tierplätze und damit von 26.500 Tierplätze (37,1 GV) auf 28.800 Tierplätze (40,3 GV),
3. Umnutzung eines vorhandenen Stallgebäudes (Stall 1, ehemaliger Rindermaststall) für die Junghennenaufzucht mit 20.720 Tierplätzen,
4. Erweiterung der Außenklimaflächen beidseits an Stall 3,
5. Errichtung von jeweils 2 Futtermittelsilos à 25 m³ (18 t) an den Ställen 1 und 3,
6. Errichtung und Betrieb einer Holzhackschnitzelheizungsanlage vom Typ TwinHeat Farmerfire 80 mit einer Feuerungswärmeleistung von 118,37 kW in Stall 3 anstelle der baurechtlich genehmigten Flüssiggasheizung,
7. Errichtung einer Maschendrahtzaunanlage zur Einfriedung des Betriebsgeländes.

Das Konzept des Betriebes der Hühnerwelt Vital GmbH am Standort Cobstädt soll die Anforderungen des Gesetzgebens an die Tierhaltung nach EG-Öko-Verordnung (EWG Nr. 834/2007) erfüllen. Es entspricht der Bioland-Richtlinie in der Fassung vom 24. März 2014.

Die Tiere werden als Eintagesküken zugekauft und erhalten ab der 10. bis zur 18. Lebenswoche Freilaufmöglichkeit aus Stall 3. Nach dieser Zeit werden die Tiere ausgestallt und als legereife Junghennen an Legebetriebe verkauft. Pro Jahr sind somit ca. 2,7 Belegungszyklen möglich.

Die Haltung der Junghennen erfolgt in Volierenhaltung der Firma Big Dutchman, Typ Nat-AZ 1600. Für die Tiere aus Stall 3 ist zusätzlich zu den am Stall angebauten Außenklimaflächen (2 x 604,64 m²) eine Freilaufmöglichkeit auf einer Fläche von 32.597 m² vorgesehen. Stall 1 wird nur mit einem überdachten Außenklimabereich (Kaltscharraum) mit einer Auslauffläche von 1.320 m² ausgerüstet. Die Junghennenaufzuchtställe werden im Trockenkotverfahren mit Kotbandbelüftung bewirtschaftet. Die Einstreu besteht in der Regel aus Stroh, Holzspänegranulat, Dinkelspelzen oder Softzell-Zellulose-Schnitzel. In den Antragsunterlagen wird für das Stallgebäude 3 ausgewiesen, dass dieser Stall für max. 23,14 Tiere pro m² Stallgrundfläche bzw. max. 13 Tieren pro m² Nutzfläche im gesamten Warmbereich, max. 5 Tieren je Tränke und mind. 12 cm Sitzstange pro Tier kalkuliert worden ist. Außerdem beträgt die jedem Tier die zur Verfügung stehende Trogkantenlänge mindestens 8 cm. Die Fütterung der Tiere erfolgt in allen Bereichen über eine Trockenfütterung mit Trockenfutter (Mischfutter) entsprechend dem Lebensalter der Tiere. Zur zusätzlichen Wasserversorgung stehen den Tieren Nippeltränken, wie bereits erwähnt, zu Verfügung. Für das Stallgebäude 1 wird in den Unterlagen belegt, dass dieser Stall für max. 23,96 Tiere pro 1 m² Stallgrundfläche bzw. max. 12,3 Tieren pro m² begehbare Stallfläche im Warmhaltebereich, für max. 9 Tiere je Tränknippel und mind. 12,6 cm Sitzstange pro Tier konzipiert ist. Die jedem Tier zur Verfügung stehende Trogkantenlänge beträgt hier 8,4 cm.

Die Be- und Entlüftung der Junghennenaufzuchtställe erfolgt über eine nach dem Stand der Technik ausgelegte Lüftungsanlage, einer Unterdruck-Zwangslüftungsanlage, bei der die Frischluft über die an den Stalllängsseiten angeordneten Zuglufterelemente (Luftklappen, die mittels Temperaturfühler temperaturabhängig geregelt werden) in den Stallinnenraum einströmt. Die verbrauchte Stallluft wird über Ventilatoren, die sich in isolierten Abluftkaminen befinden, an die Außenluft abgegeben. Die mit Holzhackschnitzeln befeuerte und kontinuierlich betriebene Heizungsanlage am Stall 3 dient der Warmwasseraufbereitung zur Beheizung der Ställe 1 und 3 mittels Fußbodenheizung und Deltarohren, die zur Frischluftvorheizung unter den Zuluftöffnungen angeordnet werden.

Die Tierbestände werden täglich überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Zur Lagerung der Tierkadaver soll ein Kadavercontainer aufgestellt werden. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich geregelt. Die Kadaver werden nach Bedarf von der zuständigen Tierkörperverwertungsstelle abgeholt.

Die Versorgung mit Wasser für die Tränkung der Tiere und die Reinigungsarbeiten erfolgt über einen auf dem Betriebsgelände befindlichen betriebseigenen Brunnen mit einem Inhaltsvolumen von 520 m³.

Regenwasser fällt auf den Dachflächen der Gebäude und auf den befestigten Verkehrsflächen an. Die Ableitung des anfallenden Regenwassers erfolgt über das bestehende Entwässerungsnetz auf einen zentralen Regenwasserschacht, welcher das Wasser über eine Leitung in den Löschwasserbehälter einspeist. Überschüssiges Regenwasser wird in den nahegelegenen Vorfluter, die Rot, eingeleitet, bzw. zur Versickerung gebracht.

Das Reinigungswasser wird in der abflusslosen Grube der Kotübergabe gesammelt und prozessbegleitend ausgepumpt und abgefahren, um auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht zu werden. Die Zuführung aus dem Stall geschieht durch eine unterirdisch verlegte Rohrleitung.

Das häusliche Schmutzabwasser aus dem vorhandenen Sozialbereich wird in eine vorhandene abflusslose Sammelgrube mit 10 m³ Fassungsvermögen geleitet und regelmäßig, spätestens, wenn der maximale Füllstand erreicht ist, vom abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverband entsorgt.

Die Versorgung mit Elektroenergie wird über den vorhandenen und ausreichend dimensionierten Anschluss sichergestellt. Dieser schließt an der zentralen Grundstückseinspeisung neben der Hauptzufahrt an. Vor Ort befindet sich ein mobiler Notstromgenerator, welcher im Havariefall die gesamte Anlage versorgt.

Im Ergebnis der gemäß Empfehlung des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU, 2005) durchgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist festzustellen, dass mit Realisierung der bereits in Verbindung mit dem Bauvorhaben des Stalls 3 geplanten Kompensationsmaßnahmen, entsprechend der Baugenehmigung des Landratsamtes Gotha vom 19.07.2011; Az.: 20110361, die vorhabenbedingt zu erwartenden Beeinträchtigungen bereits teilweise kompensiert wurden.

Im Sozialgebäude stehen für das Anlagenpersonal Umkleide, Wasch- und Toilettenräume zur Verfügung.

2.4 Kapazität der Anlage

Die Anlage soll mit einer Kapazität von 49.520 Junghennenaufzuchtplätzen errichtet werden. Die Besatzdichten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

	Tierplatzart	Tierplätze	Großvieheinheiten [GV]
Stall 1:	Junghennen	20.720	29
Stall 3:	Junghennen	28.000	40,3
Summe	Junghennen	48.720	69,3

2.5 Betriebszeiten

Die betrieblichen Bedienungs- und Arbeitsvorgänge finden für die Junghennen an 365 Tagen pro Jahr statt. Lüftung und Heizung laufen entsprechend durchgängig.

2.6 Betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen.

Der Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage Cobstädt ist mit Anlieferungsvorgängen für Einsatz- und Hilfsstoffe, wie Küken, Futtermittel, Einstreu und Brennstoffen für die Heizungsanlage verbunden. Des Weiteren müssen Produkte (Tiere), Nebenprodukte (Trockenkot, verbrauchte Einstreu, Mist) und Abfälle (Hausmüll) sowie Kadaver von der Anlage abgefahren werden. Ein weiteres Verkehrsaufkommen ist durch den Personalverkehr und Dienstleistungsunternehmen zu verzeichnen, das jedoch hauptsächlich mit PKWs oder Kleintransportern erfolgt.

Angeliefert werden Futtermittel in einer Größenordnung von ca. 970 t/a trockene Futtermittel. Es ist von ca. 50 LKW-Anlieferungsvorgängen, bei einer Beladungskapazität von mindestens 20 t pro LKW, für Futtermittel pro Jahr auszugehen. Die an der Anlage benötigten Hilfsstoffe belaufen sich auf Einstreumaterial, ca. 58/t/a sowie ca. 76 t/a Holzhackschnitzel. Für den Antransport der Hilfsstoffe sind ca. 14 LKW-Fahrten pro Jahr erforderlich. Das durch den regelmäßigen Abtransport von Trockenkot-, Mist-, Abfall-, und Reinigungswasser verursachte Verkehrsaufkommen liegt bei ca. 113 Transportvorgängen pro Jahr.

Inclusive der Tiertransporte ist das insgesamt weitestgehend gleichmäßig über das Jahr verteilte Transportaufkommen mit ca. 200 Vorgängen (Hin- und Rückfahrt) bzw. 400 Einzelfahrten, das sind durchschnittlich 1 LKW-An- und 1 LKW-Abfahrt pro Werktag, zu beziffern.

Der Personalverkehr beschränkt sich auf 2 Arbeitskräfte in Normalschicht. Gleiches trifft für das Servicepersonal während der Stallreinigungs- und Servicezeiten zu.

3. Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist-Zustand)

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse ist die systematische Erfassung der potenziell betroffenen Umwelt. Die Bestandsaufnahme umfasst neben den Unterlagen der Betreiberin die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie eigene Erkenntnisse.

Als Größe des Untersuchungsgebietes wurde gemäß Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft eine Kreisfläche mit einem Radius von 1 km Radius mit dem Emissionsschwerpunkt der Neuanlage im Mittelpunkt festgelegt. Dieses Gebiet wurde entsprechend untersucht.

3.1 Mensch

Die Anlage befindet sich am westlichen Ortsrand von Cobstädt in der Gemarkung Cobstädt, im OT Cobstädt der Gemeinde Drei Gleichen im Landkreis Gotha, im Freistaat Thüringen. Cobstädt liegt vollständig innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Entfernung zwischen dem vorhandenen Junghennenaufzuchtstall 3 und dem nächstgelegenen, in östlicher Richtung von der Mitte der Anlage aus gesehen, gelegenen, Immissionsortes, IP 1 – Wohnhaus Seebergstraße 56b in Cobstädt beträgt 275 m. Dieser Immissionspunkt liegt am Rand des als Allgemeines Wohngebiet eingestuften Gebietes, des historischen Siedlungsbereichs von Cobstädt. Der nordöstliche Teil von Cobstädt wird von einem in den letzten 20 Jahren entstandenen Einfamilienhausgebiet eingenommen. Insgesamt leben in Cobstädt etwa 400 Menschen. Kindergärten, Schulen, Krankenhaus- oder Pflegeeinrichtungen existieren in Cobstädt nicht.

Zwischen der Ostgrenze des Anlagenstandortes und der nächstliegenden Wohnbebauung befindet sich eine Weidefläche. Der geringste Abstand zwischen umzubauenden Junghennenaufzuchtstall 1 und einem Wohngebäude beträgt 155 m.

Außerhalb der Ortslage Cobstädt existieren im Untersuchungsgebiet keine Bebauungen oder sonstige, dem Wohnumfeld zuzurechnende infrastrukturelle Einrichtungen.

Die in Bezug zum Anlagenstandort nächsten geschlossenen Siedlungsflächen außerhalb von Cobstädt sind Grabsleben (ca. 1,3 km nördlich), Seebergen (ca. 1,8 km westlich) und Großrettbach (ca. 2 km östlich).

Im gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsraum sind keine weiteren Gewerbebetriebe mit relevanten Emissionen angesiedelt. In der weiteren Anlagenumgebung befinden sich zwei Geflügelanlagen (Wandersleben) und eine Biogasanlage (Grabsleben).

3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Durch das Untersuchungsgebiet führt von Nordosten nach Südwesten eine Ortsverbindungsstraße, die Cobstädt an die nördlich verlaufende K3 (B7 → Neudietendorf) und an die südlich verlaufende K2 (Gotha → Wandersleben) anbindet. Der Anlagenstandort grenzt an diese Ortsverbindungsstraße an.

Neben dieser Straße ist im Untersuchungsgebiet nur noch eine von Cobstädt nach Großrettbach führende Straße für den allgemeinen Verkehr freigegeben.

3.1.2 Erholung/Fremdenverkehr

Im Untersuchungsgebiet existieren derzeit keine überregional bedeutenden Zielpunkte für den Fremdenverkehr oder die Erholungsnutzung.

Vom LebensGut-Cobstädt e. V. werden Veranstaltungen im landwirtschaftlichen, handwerklichen, pädagogischen und kulturellen Bereich organisiert. Die Mitglieder des e. V. bewohnen und bewirtschaften einen Hofkomplex sowie die daran anschließenden Wirtschaftsflächen am nord-westlichen Ortsrand von Cobstädt. Nach den Angaben auf www.lebensgut-cobstaedt.de gibt es z. B. eine Baumschule, eine eigenständige Gärtnerei, Naturerlebnispädagogik, Sozialarbeit, eine Schmiede, eine Imkerei, einen Landwirtschaftsbetrieb, eine Backstube und eine Wirtschaftsküche, einen im Aufbau befindlichen Schaugarten, eine Holz- und Künstlerwerkstatt, eine umfangreiche Tierhaltung von Schafen, Ziegen, Ponys, Hühnern und eine Käserei. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten bieten die Mitglieder des e.V. über das gesamte Jahr Veranstaltungen zu den verschiedensten Themen an, die von Interessierten besucht werden. Dem LebensGut-Cobstädt e. V. bzw. den von diesem angebotenen Veranstaltungen ist dementsprechend lokale bis regionale Bedeutung im Rahmen der Erholungsnutzung zuzusprechen.

Auf lokaler Ebene sind außerdem ein kleiner Sportplatz am südlichen Ortsrand von Cobstädt sowie ein Spielplatz im Neubaugebiet im nordöstlichen Ortsteil als infrastrukturelle Erholungseinrichtung zu erwähnen.

3.2 Boden/Geologie/Landwirtschaft/Forstwirtschaft

3.2.1 Boden/Geologie

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden umfasst das geplante Betriebsgelände der Junghennenaufzuchtanlage sowie dessen Umfeld bis zu einer Entfernung von ca. 1.000 m vom Mittelpunkt des Betriebsgeländes aus gemessen (entspricht dem Beurteilungsgebiet für die Immissionsprognose gemäß Pkt. 4.6.2.5 TA Luft).

Das zu betrachtende Areal befindet sich im Bereich des Thüringer Beckens, welches geologisch in überwiegenden Teilen von Gesteinen des Unteren und Oberen Keuper und gebietsweise von pleistozänen Lösssedimenten geprägt ist. Dort sind acht bodengeologische Einheiten verbreitet. Bei diesen handelt es sich um die Einheiten: Lehm, steinig (k2); Ton-Feuchtschwarzerde (t1h); Ton,

lehmgiger Ton (t2), Sandiger Lehm-Braunerde (ds3); Löss-Schwarzerde (loe1); Lehm, tonig-Schwarzgley (h1g); Sandiger Lehm-Vega (h2s) und Lehm-Schwarzerde (k1).

Die Böden im zentralen Teil des Untersuchungsgebietes, auch am unmittelbaren Anlagenstandort, sind der bodengeologischen Einheit Ton-Feuchtschwarzerde (t1h) zuzuordnen. Im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes dominieren Böden der Bodeneinheit Löss-Schwarzerde (loe1), im nördlichen Teil Böden der Einheit Lehm, steinig (k2). In den schmalen Auen der Rot und des Rettbachsgraben kommen Böden der Einheit Sandiger Lehm-Vega (h2s) vor.

3.2.2. Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Im untersuchten Gebiet (1 km-Umfeld um den Vorhabenstandort) bilden landwirtschaftliche Flächen den weithin dominierenden Nutzungstyp. Bestimmend für das Gebiet sind großflächige Ackerschläge auf Böden mit hohem Ertragspotential. Entsprechend kommen effiziente Anbaumethoden zum Einsatz (produktive Sorten, regelmäßiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – PSM und Düngemitteln).

Auf kleineren Teilflächen des Untersuchungsgebietes existiert außerdem Wirtschaftsgrünland, sich in regelmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung befindende Grünlandflächen existieren vor allem am südlichen und südöstlichen Ortsrand von Cobstädt. Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen entlang der Fließgewässer Rot und Rettbachsgraben.

Gesondert hinzuweisen ist auf den Anbau von Sonderkulturen am nordwestlichen Ortsrand von Cobstädt auf Flächen, die unmittelbar nördlich an den Anlagenstandort anschließen. Auf einer Gesamtfläche von knapp 10 ha werden hier durch den LebensGut-Cobstädt e. V. sowie durch den Gemüsebaubetrieb „Grünschnabel“ Obstbäume angezogen, Gemüse angebaut und es wurden junge Streuobstwiesen angelegt.

Arbeitsschwerpunkt des LebensGut-Cobstädt e. V. ist der Erhalt und die Weiterverarbeitung von alten Obstsorten, die in der Kulturlandschaft Mitteldeutschlands teilweise fast verschwunden sind. Neben der Produktion und Vorhaltung von Edelreisern der alten Kultursorten werden auch veredelte Obstgehölze aus eigener Anzucht für den Verkauf angeboten. Das Lebensgut produziert nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus.

Der Gemüsebaubetrieb „Grünschnabel“ baut auf einer Gesamtfläche von ca. 1,5 ha, im Freiland und in Folientunneln, ein vielfältiges Gemüsearten- und -sortenspektrum an. Der Betrieb produziert nach Bioland-Richtlinien.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich keine Waldfläche im Sinne des § 2 ThürWaldG.

Vorbelastungen des Schutzgutes Boden bestehen im Untersuchungsgebiet durch:

- Bodenversiegelungen im Bereich bebauter Flächen und
- stoffliche Belastungen.

Bodenversiegelung im Bereich bebauter Flächen

Versiegelte Flächen sind im Untersuchungsgebiet vor allem im Bereich der Ortslage Cobstädt zu finden. Außerhalb der Ortslage sind Bodenversiegelungen am Anlagenstandort, im Bereich der bestehenden landwirtschaftlichen Anlage des Vorhabenträgers, sowie durch einige Straßen und Wege vorhanden.

Im Bereich der versiegelten Flächen kann der Boden seine Regelungsfunktionen im Naturhaushalt nicht mehr wahrnehmen. Er steht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion sowie als Puffer, Speicher und Regulator nicht mehr zur Verfügung.

Stoffliche Belastungen

Neben Bodenversiegelungen sind auch stoffliche Belastungen des Bodens als Vorbelastung zu werten. Bezogen auf das geplante Vorhaben sind insbesondere Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets durch die Deposition von eutrophierendem Stickstoff von Bedeutung. Diese liegt entsprechend der vom Umweltbundesamt als Internetdienst zur Verfügung gestellten „Kartographischen Darstellung der flächenhaften, landnutzungsspezifischen Stickstoffdeposition in Deutschland durch Kombination von Messung und Modellrechnung“ je nach Landnutzungsklasse bei mindestens $16 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$.

Darüber hinaus bestehen in der Regel auch in Folge der ackerbaulichen Bodennutzung Vorbelastungen des Bodens, beispielsweise durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Sofern die Bewirtschaftung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (entsprechend § 14 Abs. 2 BNatSchG) erfolgt, sind die Vorbelastungen allerdings nicht als so gravierend zu betrachten, dass es zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter kommt.

3.3 Wasser

3.3.1 Grundwasser

Das Vorhabengebiet liegt gemäß der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (2003) inmitten des hydrogeologischen Teilraumes „Keuper der Thüringischen Senke“. Aufgrund der gebietsübergreifenden hydrogeologischen Merkmale ist im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets, bis etwa zum südwestlichen Ortsrand von Cobstädt, nur mit einer geringen Ergiebigkeit des Grundwasserleiters zu rechnen. Hier ist in den Schichten des Unteren Keupers sowie des Oberen Muschelkalks ein Kluftgrundwasserleiter mit untergeordneter Wasserführung ausgebildet. Im südwestlichen Teil des Untersuchungsgebiets (bis zum Fuß des Seeberges) bilden die Gesteinskomplexe des Mittleren Keupers einen Grundwasserstauer, so dass hier keine nennenswerte Grundwasserführung besteht. Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets liegt das Grundwasserspiegelniveau bei etwa 216 – 218 m ü. NHN und damit mehr als 60 m unter GOK. Die Grundwasserfließrichtung ist hier nach Südosten, Richtung Apfelstädttaue, orientiert.

Im Untersuchungsgebiet existieren keine wasserwirtschaftlichen Schutzzonen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich südlich der Ortslage Apfelstädt, ca. 3,5 km südöstlich von Cobstädt. Auf dem Anlagenstandort befindet sich ein zur Brauchwassergewinnung für die bestehende Tierhaltungsanlage genutzter Brunnen.

3.3.2 Oberflächenwasser

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Einzugsgebiet der Apfelstädt, welche am südwestlichen Stadtrand von Erfurt in die Gera mündet und damit Teil des Flussgebiets der Elbe ist.

Im Untersuchungsgebiet existieren zwei etwas größere Fließgewässer, die Rot und der Rettbachsgraben. Letzterer mündet in der Ortslage Cobstädt in die Rot. Bei beiden handelt es sich um Fließgewässer 2. Ordnung. Daneben gibt es noch einige Entwässerungsgräben, die nur periodisch Wasser führen und den beiden Fließgewässern zufließen.

Die Rot durchfließt das Untersuchungsgebiet von Nordwesten nach Südosten und tangiert dabei den Anlagenstandort an dessen Nordgrenze. Die Rot weist eine Breite von 1 bis 2 m auf. Sie ist über lange Abschnitte begradigt und weist nur abschnittsweise naturnahe Strukturen auf. Die Uferböschungen der Rot sind zumeist von nitrophilen Staudenfluren geprägt, stellenweise existieren außerdem schmale Röhrichsäume. Im Abschnitt westlich von Cobstädt stocken an der Böschungsoberkante der Rot z. T. heckenartige Gehölzsäume, z. T. finden sich dort Obstbaumreihen. Unmittelbar am westlichen Ortsrand von Cobstädt wird die Rot auf einem kurzen Abschnitt von

einem naturnahen Ufergehölzsaum aus Eschen und Erlen begleitet. Südlich von Cobstädt wird der Ufergehölzsaum der Rot überwiegend von Hybridpappeln gebildet.

Der Rettbachsgraben fließt von Osten nach Westen und mündet in Cobstädt in die Rot. Es handelt sich um ein überwiegend geradlinig verlaufendes, schmales, grabenartiges Fließgewässer. Im Untersuchungsgebiet wird der Rettbachsgraben überwiegend von einem naturfernen, von Hybridpappeln gebildeten Ufergehölzsaum begleitet.

Natürlich entstandene Standgewässer existieren im Untersuchungsgebiet nicht. Im östlichen Teil der Ortslage Cobstädt befindet sich südlich des hier entstandenen Neubaugebietes ein angelegter, dem Regenrückhalt dienender, strukturarmer Teich. Auf dem Gelände des Anlagenstandortes befindet sich unmittelbar nordöstlich des neu errichteten Junghennenaufzuchtstalls ein Betonbecken, das ebenfalls als Regenrückhaltebecken genutzt wird.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers sind im Untersuchungsgebiet in Form von Nährstoffeinträgen (insbesondere Nitrat) aus den intensiv genutzten Ackerflächen denkbar.

Die Fließgewässer des Untersuchungsgebietes sind wahrscheinlich ebenfalls durch diffuse Nährstoffeinträge aus den angrenzenden, intensiv genutzten Ackerflächen und außerdem möglicherweise durch Einleitungen in der Ortslage Cobstädt vorbelastet.

3.4 Naturschutz (Tiere und Pflanzen)

Das Untersuchungsgebiet ist außerhalb der Ortslage Cobstädt großenteils durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Vorherrschend ist die intensive Ackernutzung. Nordwestlich sowie südöstlich unmittelbar anschließend an die Ortslage finden sich aber auch extensiver genutzte und strukturreichere landwirtschaftliche Nutzflächen. Nordwestlich der Ortslage handelt es sich um den etwa 10 ha großen vom LebensGut-Cobstädt e.V. sowie einem Gemüsebaubetrieb nach den Regeln des ökologischen Landbaus bzw. Bioland-Richtlinien bewirtschafteten Flächenkomplex. Südöstlich grenzen, entlang der Fließgewässer Rot und Rettbachsgraben, Grünlandflächen an die Ortslage an.

Gehölzbiotope sind im Gebiet mit (Obst-)Baumreihen sowie Feldhecken entlang der Straßen, Feldwege und Fließgewässer, Ufergehölzsäumen an der Rot und dem Rettbachsgraben, Streuobstwiesen sowie einem jungen Feldgehölz in Ortsrandlage von Cobstädt und einigen über das Offenland verstreuten Hecken und Gebüschern vertreten.

Ein markantes Element in der Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes stellt die Rot dar, die das Gebiet von Nordwesten nach Südosten quert. Die Rot ist auf langen Abschnitten im Untersuchungsgebiet begradigt und besitzt höchstens eine mittlere Strukturdichte. Nur kurze Abschnitte weisen eine größere Naturnähe auf. Im Bereich der Ortslage Cobstädt fließt die Rot aus östlicher Richtung auf den Rettbachsgraben zu.

Die Ortslage Cobstädt, welche eine große Teilfläche im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes einnimmt, ist in das historische „Altdorf“ sowie ein relativ großes Neubaugebiet geteilt. Das „Altdorf“ weist in den Randbereichen eine abwechslungsreiche Biotopstruktur auf und hebt sich damit deutlich vom landwirtschaftlich geprägten Umland ab. Zu finden sind dort in größerem Umfang Gartenflächen, kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungen, Obstbaumbestände und andere Grünflächen.

Das Untersuchungsgebiet berührt keine Schutzgebiete lt. der §§ 23 bis 29 sowie 32 BNatSchG.

Die dem Untersuchungsgebiet am nächsten liegenden Schutzgebiete dieser Kategorien sind folgende:

- Die etwa 1,5 km südlich des Anlagenstandortes verlaufende Apfelstädttaue ist als FFH-Gebiet „Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Neudietendorf“ ausgewiesen. Das FFH-Gebiet ist im Bereich südlich des Anlagenstandortes zudem flächenidentisch mit dem EG-Vogelschutzgebiet „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ und es überschneidet sich großteils auch mit dem Naturschutzgebiet „Apfelstädttaue zwischen Wechmar und Wandersleben“.
- In einer Entfernung von mindestens 2 km westlich des Anlagenstandortes liegt das FFH-Gebiet „Seeberg – Siebleber Teich“. Der Seeberg ist gleichzeitig auch als Naturschutzgebiet „Seeberg“ ausgewiesen.

Die auf kurzen Abschnitten im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes ausgebildeten Röhrichtsäume (22XX-201) sowie der im Abschnitt am westlichen Ortsrand von Cobstädt ausgebildete naturnahe Ufergehölzsaum (22XX-712) stellen besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG dar. Bei den im Untersuchungsgebiet erfassten Streuobstbeständen handelt es sich zumindest bei den älteren Beständen um besonders geschützte Streuobstbestände (verbuschter Streuobstbestand unmittelbar östlich des Anlagenstandorts, Streuobstwiese westlich des Neubaugebiets in Cobstädt und Streuobstwiese auf Kraut-/Staudenflur/Brache am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets).

Faunistische Erfassungen waren entsprechend den Festlegungen der Antragskonferenz kein Gegenstand der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Um den entstandenen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf auszugleichen, wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan in Zusammenarbeit der Ingenieurbüros G & P Umweltplanung GbR in Erfurt und Dr. Aust & Partner in Klettbach erstellt. Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation vorgesehen:

- Pflanzung von kleinkronigen Laubbäumen im Auslaufbereich,
- Pflanzung von Baumreihen bzw. -gruppen auf dem Anlagengelände,
- Bepflanzung im Zaunbereich,
- Anlegen eines Blühstreifens entlang der westlichen Grenze des Anlagengrundstücks,
- Schaffung von Nistmöglichkeiten für Rauch- und Mehlschwalben auf dem Anlagengelände,
- Verzicht auf Stacheldraht bei Errichtung des Zaunes und
- Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Anlagengelände.

Die Beantwortung der Frage, inwieweit die Arten und Lebensräume des Untersuchungsgebietes durch Vorbelastungen geprägt sind, ist wesentlich von der Bestimmung eines hypothetischen, von Vorbelastungen freien Referenzzustandes abhängig. So kann bei Zugrundelegung eines weit zurückliegenden Referenzzustandes beispielsweise auch dörfliche Bebauung als Vorbelastung gewertet werden, da die vorher dort existierenden Lebensräume eine höhere naturschutzfachliche Bedeutung als die heutige Bebauung hatten.

Diese Sichtweise ist jedoch der Behandlung naturschutzfachlicher Fragestellungen, wie sie im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien anstehen, nicht angemessen. Von größerer Planungsrelevanz sind andere, nicht unmittelbar mit der historisch gewachsenen Siedlungstätigkeit des Menschen zusammenhängende Vorbelastungen. Beispiele hierfür sind im Untersuchungsgebiet

- die intensive Ackernutzung auf großen Schlägen, welche im Untersuchungsgebiet zu einer erheblichen Verarmung der potenziell vorhandenen ackertypischen Lebensgemeinschaften geführt hat;
- die Begradigung und der Ausbau von Fließgewässern (im Untersuchungsgebiet insbesondere der Rot und des Rettbachsgrabens);
- die bereits vor vielen Jahrzehnten durch die Errichtung der Stallanlage am Anlagenstandort erfolgte Flächenversiegelung im Außenbereich;

- Vorbelastungen durch die auf überregionale Emissionsquellen zurückzuführende Stickstoffdeposition sowie
- die Anpflanzung von nicht standortheimischen Gehölzen, insbesondere als Ufergehölzsaum der Rot und des Rettbachgrabens sowie in den Gartenzonen des Neubaugebietes im nordöstlichen Teil der Ortslage Cobstädt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet existieren keine Kulturgüter überregionaler Bedeutung.

Als kulturhistorisch relevantes Objekt ist insbesondere die im 16. Und 17. Jh. erbaute Dorfkirche von Cobstädt zu erwähnen.

Zum Vorhandensein archäologischer Bodendenkmale liegen im betrachteten Gebiet keine detaillierten Informationen vor. Grundsätzlich lässt sich die Existenz derartiger Kulturgüter in Mittelthüringen fast nirgends ausschließen.

3.6 Luft und Klima

Thüringen befindet sich im Übergangsbereich vom westeuropäischen ozeanischen Küstenklima zum Binnenklima Osteuropas und wird klimatisch vor allem durch die Mittelgebirge, wie Thüringer Wald und Thüringischer Schiefergebirge sowie Rhön und Harz, aber auch durch die kleineren Höhenzüge beeinflusst. Hauptsächlich herrschen südwestliche bis westliche Winde vor. Das Gebiet um den Anlagenstandort wird dem Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel zugeordnet, das als kontinental geprägt und aufgrund der Leewirkung des Thüringer Waldes als sonnenscheinreich, warm und trocken charakterisiert wird. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 5,1 - 9,2°C, die mittlere Niederschlagsmenge im Landkreis Gotha etwa bei 570 – 1.410 mm. Die Sonnenscheindauer beträgt 1.402 bis 1.577 h/Jahr. Die überwiegend vorherrschende Windrichtung in freien Lagen ist Südsüdwest. Ein sekundäres Windrichtungsmaximum ist aus nordwestlicher Richtung zu verzeichnen, so dass die Emissionen aus der Junghennenaufzuchtanlage verstärkt in nordöstliche Richtung transportiert werden.

Die Ausprägung des örtlichen Klimas hängt insbesondere von der Geländeform, der Hangneigung, der Exposition und der Beschaffenheit der Erdoberfläche ab, welche die nächtliche Bildung von Kaltluft infolge der Auskühlung der Erdoberfläche beeinflussen können. Es wird davon ausgegangen, dass mittlere Hangneigungen von 5° bis 25° notwendig sind, damit ein Kaltluftstrom entstehen kann.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich hauptsächlich Grün-, Acker- sowie kleinere Gehölzflächen, denen eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung sowie für die Verbesserung der bioklimatischen Situation der Umgebung beigemessen wird. Der Standort liegt innerhalb eines Kaltluftentstehungs- und -sammelgebietes. Bei windschwachen Wetterlagen mit Kaltluftbildung können sich bodennahe Emissionen der leichten Geländeneigung folgend und in Abhängigkeit von vorhandenen Hindernissen zur Rot hin ausbreiten und dann dem Bachlauf folgend weiter in südöstliche Richtung ausbreiten und dabei allmählich verdünnen. Nennenswerte Auswirkungen auf die Windrichtungsverteilung durch Kaltluftflüsse werden wegen der nur geringen Geländeneigung im Umland des Standortes nicht gesehen.

Einflüsse lokaler Windsysteme auf die Windverhältnisse am Standort in 10 m über Grund werden als nicht relevant eingeschätzt, da sich am Standort bei windschwachen Strahlungswetterlagen aufgrund der orographischen und topographischen Strukturen keine ausgeprägten thermisch indizierten Zirkulationssysteme ausbilden können.

Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus den gesetzlichen Umweltauflagen für genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Beurteilungsgebiet wurde nach Pkt. 4.6.2.5 der TA Luft mit 1 km Radius um die wesentlich zu ändernde Anlage festgelegt.

3.7 Landschaft

Das Betrachtungsgebiet für das Schutzgut Landschaftsbild umfasst die bestehende Anlage einschließlich der geplanten Maßnahme sowie deren Umfeld bis zu einer Entfernung von ca. 1.000 m, vom Mittelpunkt des Betriebsgeländes aus gemessen.

Im Untersuchungsgebiet können drei weitgehend homogene Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Ortslage Cobstädt werden großenteils der Landschaftsbildeinheit „Strukturarme Agrarlandschaft“ zugeordnet. In der strukturarmen Agrarlandschaft findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Große, wenig untergliederte Ackerschläge prägen das Bild dieser Landschaftseinheit. Untergliederungen der Ackerflur ergeben sich fast ausschließlich durch einige an Straßen oder Feldwege gebundene, linienförmige Gehölzstrukturen (Feldhecken, Obstbaumreihen). Diese bilden wertgebende landschaftsbildprägende Elemente, deren Bedeutung für das Schutzgut sehr hoch einzustufen ist. Ihr Abstand untereinander ist zumeist mit mehr als 300 m allerdings recht groß, so dass sie nur begrenzt den Charakter der Landschaftsbildeinheit prägen können.

Nördlich der Ortslage Cobstädt ist die Dichte von im Landschaftsgebiet wirksamen Gehölzen in der Agrarlandschaft etwas höher, so dass dieser Ausschnitt des Untersuchungsgebietes als eigenständige Landschaftsbildeinheit ausgewiesen wird. Neben Feldhecken und Baumreihen sind dort auch bis heute zahlreiche kleine flächenhafte Feldgehölze und Streuobstwiesen erhalten geblieben, deren Abstand untereinander durchschnittlich bei 100 – 200 m liegt und damit deutlich geringer als in der „strukturarmen Agrarlandschaft“ ist. Eine zusätzliche Aufwertung des Landschaftsbildes wird sich dort mittelfristig auch durch zwei neu gepflanzte Streuobstwiesen ergeben.

Hinsichtlich des Vorherrschens der Ackernutzung und des relativ schwach reliefierten Geländes weist die Landschaftsbildeinheit dagegen ähnliche Merkmale auf, wie die anderen Teilbereiche des Untersuchungsgebietes. Der Übergang zwischen den Einheiten „mäßig strukturreiche Agrarlandschaft“ und „strukturarme Agrarlandschaft“ ist daher fließend.

Die Ortslage Cobstädt wird als eigenständige Landschaftsbildeinheit erfasst. Sie ist geprägt durch einen relativ großen historischen Ortskern mit historisch gewachsener Bebauung und einer vor ca. 20 Jahren angelegten Neubausiedlung mit Einfamilienhäusern, deren Geschlossenheit zu den Ortsrändern allmählich abnimmt, während der Durchgrünungsgrad in gleichem Maße zunimmt. An den meisten Ortsrändern ist sie durch einen für dörfliche Siedlungen idealtypischen, fließenden Übergang zwischen Siedlung und Agrarlandschaft geprägt, welcher nur an relativ wenigen Stellen durch großflächige Bebauung im Bereich des Ortsrandes gestört wird.

Die Junghennenaufzuchtanlage, welche ebenfalls Bestandteil der Landschaftsbildeinheit „dörfliche Lage“ ist, wirkt aufgrund der guten Eingrünung und der geringen Höhe der Stallgebäude kaum als störender Fremdkörper im Ortsbild.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Beim Bau und Betrieb einer Tierhaltungsanlage gehen von der Anlage umweltrelevante Wirkfaktoren aus. Die folgende Tabelle enthält Wirkfaktoren, die von Tierhaltungsanlagen ausgehen können, wobei die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Relevanz der Schutzgüter von der Dimension des jeweiligen Vorhabens abhängen. Zudem sind eventuelle Vorbelastungen und die

tatsächlichen Veränderungen durch das Projekt zu beachten. Beispielhafte Wirkfaktoren von Tierhaltungsanlagen sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Beispielhafte Wirkfaktoren von Tierhaltungsanlagen

baubedingte Wirkfaktoren (temporär)	anlagebedingte Wirkfaktoren (permanent)	betriebsbedingte Wirkfaktoren (permanent)
<p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme für Lagerplätze, Erdaushub, Baustoffe, Baustelleneinrichtung, Baufahrzeuge, Erd- und Gründungsarbeiten • Bodenverdichtung • Erschütterungen • schadstoffhaltige Fremdstoffe (Baumaschinen und Baufahrzeuge) <p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Grundwasserleiter <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Teillebensräumen • Schallimmissionen 	<p>Schutzgut Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Anbauflächen <p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes • Verlust der Speicher- und Reglerfunktion <p>Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate <p>Schutzgut Luft/Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung von Kaltluft-, und Frischluftbahnen mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Biotopen • Verlust von Lebensräumen <p>Schutzgut Landschaftsbild / Erholungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Landschaftsbildes • Verlust von Erholungsgebieten 	<p>Schutzgut Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmimmissionen • Geruchsmissionen <p>Schutzgut Pflanzen und Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertreibung von sensiblen Arten • Beeinträchtigung von Biotopen <p>Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungsfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden nachfolgende Methoden und Kriterien angewandt:

Immissionen

Immissionen hervorgerufen durch den Betrieb der Anlage wirken auf den Menschen, die Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser und die Luft ein. Bei Tierhaltungsanlagen stehen im Vordergrund Geruchs-, Bioaerosol-, Ammoniak-, und Staubimmissionen sowie Lärmimmissionen. Die Bestimmung der Immissionen erfolgte auf der Grundlage entsprechender Ausbreitungsmodelle.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden für die einzelnen Schutzgüter Daten verschiedener Ämter (u. a. Landkreis Gotha und Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) verwendet und bei der Darstellung der Auswirkungen der Anlage entsprechend berücksichtigt.

4.1 Auswirkungen während der Errichtung der Anlage

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen und Gänsen auf einem bestehenden Anlagengelände. Während der Bauphase muss außerdem mit entsprechenden Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Staub, Baulärm oder Erschütterungen über einen beschränkten Zeitraum gerechnet werden. Für die Dauer der Baumaßnahmen werden kurzzeitig vermehrte Transportvorgänge durch Anlieferung von Baumaterialien oder Ausrüstungen, durch Abtransport anfallender Abfälle sowie durch verstärkten Personenverkehr bzw. durch geräuschverursachende Tätigkeiten auftreten. Diese Vorgänge sind jedoch auf die Werktage und die Tagzeit beschränkt. Aufgrund der nur temporären Wirksamkeit sowie aufgrund des Umstandes, dass es sich insgesamt nur um ein verhältnismäßig kleinmaßstäbliches Vorhaben handelt, werden sich daraus keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ergeben.

Die Bauarbeiten im Anlagenbereich führen aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den Wohnhäusern und durch die Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu keiner erheblichen Geräuschbelastung für die Anwohner.

Mit dem Vorhaben ist keine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher genutzter Fläche Dritter verbunden.

Durch die Realisierung des Vorhabens wird es jedoch auf den einzelnen Teilflächen des Anlagenstandortes in unterschiedlichem Maß zu Veränderungen der bisherigen Nutzungen kommen (Umbau des ehemaligen Rindermaststalls zum Junghennenaufzuchtstall). Die Errichtung zusätzlicher Nebenanlagen (Futtersilos, Hackschnitzellager, ...) erfolgt im Wesentlichen auf bereits versiegelten Flächen. Dies gilt auch für den Anbau von Wintergärten (Kaltscharräumen) an den neu errichteten Junghennenaufzuchtstall.

Die Inanspruchnahme bisher nicht überbauter bzw. versiegelter Flächen wird nur relativ kleinflächig, durch die Erweiterung von Verkehrsflächen sowie den Anbau einer Werkstatt an das südlich des ehemaligen Rindermaststalls stehende Lagergebäude am Anlagenstandort erfolgen. Betroffen sind davon bisher als Gänseweide genutzte Flächen, Ruderalfluren sowie eine bisher unversiegelte Verkehrsfläche. Von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme betroffen sind somit Biotoptypen mit sehr geringer (teilversiegelte Verkehrsfläche), geringer (Gänseweide) bzw. mittlerer Bedeutung (Ruderalflur).

Nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Verbindung mit dem Baugesetzbuch ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten. Der durch Baufeldfreimachung anfallende Mutterboden soll für die Flächengestaltung im Anlagengelände (Vegetationsflächen) eingesetzt werden. Der Bodenaushub kann zum An- und Auffüllen genutzt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens während der Bauphase sind auf das Betriebsgelände und die angrenzende Fläche beschränkt. Weitere Flächen werden nicht in das Baugeschehen einbezogen. Bei Notwendigkeit sollen für die Zwischenlagerung des Mutterbodens Freiflächen des Betriebsgeländes genutzt werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen sind zu gering, um sich nachhaltig auf das Klima im Anlagenumfeld auszuwirken. Letztendlich beschränken sich die mit der Bodenversiegelung verbundenen nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Kaltluftentstehung nur auf den unmittelbaren Anlagenstandort.

Eine Störung von Tierarten könnte während der Zeit der Um- und Anbauarbeiten an der Anlage durch Baulärm oder die Bewegung von Menschen und Maschinen auf der Baustelle eintreten. Solche Störungen sind zwar nicht gänzlich auszuschließen, sie erstrecken sich aber höchstens auf das unmittelbare Umfeld des Anlagenstandortes. Für die in dieser potenziellen Störzone liegenden Biotoptypen des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes sowie des Ortsrandbereiches von Cobstädt kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es während der Bauzeit

beispielsweise zur Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der dort brütenden Vogelarten kommt. Da die Beeinträchtigungen aber über maximal eine Brutperiode wirksam sind und zugleich keinerlei Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders anspruchsvoller und störungssensibler Vogelarten oder anderer Tierarten vorliegen, werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft und sind somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Bei einer Kontrolle des umzunutzenden Rinderstalls durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Gotha wurden sowohl Mehlschwalbennester als auch Rauchschalbennester angetroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch andere Vogelarten oder Fledermäuse bis zum Beginn der Bauarbeiten im jetzt leerstehenden Gebäude einnisten.

Mit Durchführung der Umbauarbeiten am ehemaligen Rindermaststall, sollten diese während der Brutzeit der Arten stattfinden, kann es somit zu einem direkten Zugriff auf Nester und darin befindliche Eier oder nicht flügge Jungvögel von Rauch- und Mehlschwalbe kommen. Eine Vermeidung diesbezüglich ist durch eine Bauzeitenregelung möglich, welche im Genehmigungsbescheid ausgesprochen wurde. Sie dient daher der Einhaltung der Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes (Tötungs- und Störungsverbot).

Die im ehemaligen Rindermaststall vorhandenen Schwalbennester befinden sich im Stallinneren, an den Dachbindern. Mit dem Umbau des Stalles wird es zu einem Umbau der Dachkonstruktion kommen, so dass die Nester zwangsläufig entfernt werden müssen. Es sind daher zusätzliche Nistmöglichkeiten zur Vermeidung des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schaffen.

Durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sind durch den Umbau der Tierhaltungsanlage keine relevanten Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

4.2 Auswirkungen während des Betriebes der Anlage

4.2.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch wird durch ein Vorhaben meist über Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern betroffen.

Die auf den Menschen einwirkenden Einflussgrößen sind vor allem Luftschadstoffe in Form von Staub, Bioaerosolen, Geruch und Lärm, werden im Rahmen der Betrachtung dieses Vorhabens zusammen mit den einzelnen Medien und Schutzgütern behandelt.

4.2.2 Schutzgut Boden

Zu Beeinträchtigungen des Bodens kann es während des Anlagenbetriebes durch luftgetragene Ammoniakimmissionen kommen. Der Eintrag in den Boden erfolgt im Wesentlichen in Form von Ammoniumverbindungen. Hohe Eintragsraten können zur Versauerung des Bodens und zu Nährstoffverschiebungen führen. Indirekt wirkt sich dieser Effekt auf die Vegetationszusammensetzung aus und spiegelt somit die Bodenverhältnisse wieder.

Hinsichtlich der Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos für das Schutzgut Boden ist insbesondere die Ammoniakdeposition maßgebend.

Folgende jährliche Ammoniakdepositionen wurden errechnet:

- an der Grenze des Anlagenstandorts der Junghennenaufzuchtanlage bis etwa 20 [kg NH₃/(ha*a)],
- in 150 m Entfernung max. 5 [kg NH₃/(ha*a)] und
- in 550 m Entfernung max. 1 [kg NH₃/(ha*a)].

Es ist ersichtlich, dass die vorhabensbedingte zusätzliche Ammoniakdeposition mit zunehmender Entfernung vom Anlagenstandort rasch abnimmt. Von einer betriebsbedingten Ammoniakdeposition zwischen 20 und 5 [kg NH₃/(ha*a)] sind neben dem Anlagenstandort selbst, südlich davon, ca. 1,5 ha und nördlich bis nordöstlich davon, ca. 4 ha betroffen. Südlich des Anlagenstandortes handelt es sich dabei ausschließlich um ackerbaulich genutzte Flächen. Nördlich bzw. nordöstlich des Anlagenstandortes handelt es sich um ackerbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen, eine kleine Streuobstwiese als Biotop sowie Weidegrünland.

Die überwiegend lehmigen, schluffigen und tonigen Böden weisen ein hohes bis sehr hohes Speicher- und Reglerpotenzial, ein mittleres bis sehr hohes Ertragspotential und ein überwiegend mittleres Biotopentwicklungspotenzial auf. Da es sich ausschließlich um basenreiche Böden handelt, besitzen sie insbesondere ein hohes Säurepufferpotenzial.

Würde man die ackerbauliche Nutzung der betroffenen Böden außer Acht lassen, würde die erhöhte Ammoniakdeposition und die daraus folgenden bodenchemischen Prozesse zu einer tendenziellen Verringerung des Biotopentwicklungs- und des Speicher- und Reglerpotenzials führen. Diese Wirkungen wären allerdings aufgrund der günstigen Puffereigenschaften und der folglich geringen Empfindlichkeit der im Gebiet vorherrschenden Böden gegenüber Ammoniak eintrag allenfalls langfristig feststellbar und würden in übersehbaren Zeiträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Die im Untersuchungsgebiet vorherrschende intensive ackerbauliche Nutzung der Böden ist mit einer regelmäßigen, bedarfsgerechten Zufuhr hoher mineralischer Stickstoffmengen verbunden und zielt auf ein kontinuierlich hohes Stickstoffniveau im Boden ab. Die gezielte Stickstoffzufuhr liegt dabei wesentlich über der prognostizierten vorhabensbedingten N-Deposition.

Da bei der bedarfsgerechten mineralischen Düngung der Ackerböden entsprechend der „Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ die N_{min}-Gehalte des Bodens regelmäßig ermittelt und berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass die aus der vorhabensbedingten Ammoniakdeposition resultierenden N_{min}-Einträge in den Boden zumindest während der gesamten Vegetationsperiode nicht messbar zur Erhöhung der N_{min}-Gehalte des Bodens führen.

Eine vorübergehende Erhöhung der N_{min}-Gehalte im Boden durch die vorhabensbedingt zu erwartende Ammoniakdeposition kann sich ausschließlich während der Winterperiode ergeben, in der die Pflanzen nur stark reduziert Nährstoffe aufnehmen bzw. die Ackerfläche brach liegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens infolge der auf die Junghennenaufzuchtanlage zurückzuführenden Ammoniak-Deposition sind auf Grund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der betroffenen Böden nicht abzuleiten.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Die mit der Errichtung von Gebäuden sowie Verkehrsflächen verbundene Flächenversiegelung führt im Regelfall aufgrund der gezielte Abführung des Niederschlagswassers zu einer Verringerung der Grundwasserinfiltration und damit der Grundwasserneubildung.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens ergibt sich nur eine verhältnismäßig geringe zusätzliche Bodenversiegelung (ca. 790 m² bei Bezugnahme auf die aktuell bestehende Situation). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser ist daraus nicht abzuleiten, da

- die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der am Vorhabenstandort anstehenden, wenig durchlässigen Keuperböden ohnehin relativ gering ist,
- die versiegelte Fläche insgesamt sehr klein ist und
- der Vorhabenstandort außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegt und auch in dessen näherem Umfeld, insbesondere im Abstrombereich keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden sind.

Außerdem wird das im Betriebsgelände der Junghennenaufzuchtanlage anfallende Niederschlagswasser in das vorhandene Löschwasserbecken mit Überlauf abgeleitet. Überschüssiges Wasser wird in die Rot abgeleitet. Somit steht das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf, wenn auch nicht direkt am Anlagenstandort, wieder für die Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und auf das Grundwasser treten durch den Betrieb der Anlage in Form von Stickstoffeinträgen durch Ausbreitung über den Luftpfad und anschließenden Eintrag in Boden und Wasser auf.

Die Ausbringung der Reinigungswässer und des Festmistes bedeuten eine Zufuhr organischer Substanz des Bodens. Auswaschungen in tiefere Schichten sind nicht vollständig auszuschließen.

Die Anlagen zum Umgang mit den gehandhabten wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass diese dem Stand der Technik entsprechen und damit in hohem Maße die Sicherung vor Verunreinigung von Boden/Grundwasser gewährleisten. Die Fußböden der Ställe werden aus wasserundurchlässigem Beton gefertigt.

Im Bereich des Betriebsgeländes der Junghennenaufzuchtanlage werden verschiedene Stoffe gehandhabt, die wassergefährdend sind, insbesondere:

- Hühnerkot,
- Biozide,
- Reinigungsmittel,
- bei der Stallreinigung eingesetztes Wasser sowie
- Dieselkraftstoff zum Betrieb des Notstromaggregats.

Prinzipiell besteht die Gefahr, dass diese Stoffe in Folge von Störfällen, Bränden, Unfällen oder in Folge unsachgemäßer Handhabung in den Boden und ins Grundwasser eingetragen werden. Diese Gefahren besitzen jedoch nur potenziellen Charakter. Es ist jedoch keine Zwischenlagerung von Hühnerkot außerhalb der Kotbänder in den Ställen und keine Bevorratung von Bioziden am Standort vorgesehen, da diese nur zum Zeitpunkt der Stallreinigung auf dem Betriebsgelände vorhanden sein werden. Deshalb besteht bei „normalen“ Betriebsabläufen und Beachtung der geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften keine Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Dies gilt darüber hinaus auch für Havariefälle, da am Vorhabenstandort sowohl Vorkehrungen getroffen werden als auch alle Anforderungen der Thüringer Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllt werden, um negative Umweltwirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu verhindern und ihnen wirkungsvoll vorzubeugen.

Die Brauchwasserversorgung der Junghennenaufzuchtanlage erfolgt über den betriebseigenen Brunnen, das heißt, es kommt zu einer Entnahme von Grundwasser, für die eine Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage sind keine relevanten Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Pflanzen

Durch das Vorhaben sind keine geschützten, artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten betroffen. Das Spektrum der aus Thüringen bekannten Arten, die im Hinblick auf eine Auslösung des

Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu betrachten wären, schließt keine Arten mit potenziellen Vorkommen am Anlagenstandort ein.

Der Schutz der Flora vor nachhaltigen Veränderungen und Belastungen durch die Ausbringung des Hühnertrockenkots und des Gänsemists ist durch die ausreichenden Lagerkapazitäten der Gülle, die fachgerechte Düngeplanung sowie die schnelle Einarbeitung auf unbestellten Flächen gewährleistet. Der organische Dünger wird nur auf intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen ausgebracht. Über Abnahmeverträge sollen ausreichend große Acker- und Grünlandflächen vertraglich gebunden werden, damit die Gülle aus der Anlage entsprechend den Anforderungen der Düngeverordnung ordnungsgemäß ausgebracht werden kann.

Beeinträchtigungen durch die Junghennenaufzuchtanlage sind in Form von Ammoniakimmissionen und der daraus resultierenden Stickstoffdeposition zu erwarten. Ammoniakeinträge führen langfristig zu einer Nährstoffanreicherung bzw. Nährstoffverschiebung und zu einer Versauerung des Oberbodens und damit zur Beeinflussung der Vegetation.

Innerhalb des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nach Anhang 1 der TA Luft von ca. 283 m befindet sich ein bereits unter Nr. 3.4 genannter geschützter Biotop, ein verbuschter Streuobstbestand im Bereich der Weidefläche zwischen dem nördlichen Bereich des Anlagenstandortes und der Ortslage Cobstädt. Der als geschützter Biotop ausgewiesene Röhrichtsraum an der Rot im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes im Umkreis von 1 km um die Anlage gemäß Pkt. 4.6.2.5. TA-Luft liegt direkt an der Mindestabstandsgrenze.

Auf der Grundlage der Ausbreitungsberechnungen konnte nachgewiesen werden, dass die Ammoniakkonzentrationen im Bereich der geschützten Biotope sich unterhalb schädlicher Werte befinden ($< 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Im Nahbereich der Anlage betragen die Ammoniakkonzentrationen max. $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Stickstoffdeposition reduziert sich im Umkreis von 283 m um die Anlage auf Werte $< 5 \text{ [kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})]$. In diesem Bereich liegen auch die geschützten Biotope (verbuschter Streuobstbestand und Röhrichtsraum). Eine nachteilige Beeinträchtigung der ca. 2 km entfernten FFH-Gebiete durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die das Untersuchungsgebiet bestimmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mit der Zielsetzung hoher Ertrags- und Zuwachsraten bewirtschaftet und daher regelmäßig gedüngt. Auf Grund dieser regelmäßigen Düngemiteleinträge kann von einer relativen Unempfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber zusätzlichen Nährstoffdepositionen durch die Geflügelanlage ausgegangen werden. Auch die Begleitflora der betreffenden Nutzflächen (z. B. Feldränder) wird von der intensiven Nutzung und den damit verbundenen hohen Nährstoffeinträgen beeinflusst und geprägt.

4.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bauwerke aus Natur- oder Kunststein können durch die Einwirkung von Ammoniak, das über die Luft bzw. über Niederschläge an die Gebäudeoberflächen gelangen kann, geschädigt werden. Durch die Nitrifikation des NH_3 können beispielsweise die alkalischen Bindemittel der Gesteine zerstört werden. Da sich innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung in Form architektonisch wertvoller Gebäude oder sonstige Sachgüter befinden, können Beeinträchtigungen durch die Neuanlage ausgeschlossen werden.

Unter Bezug auf die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Gotha bestehen für das Baugrundstück begründete Anhaltspunkte, dass bei Erdarbeiten archäologische Funde zutage kommen würden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass u. a. aus Luftbildern und Lesefunden nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind. Oft werden diese erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Im Zuge des Vorhabens erfolgen Um- und Anbauten an den bereits bestehenden Gebäuden sowie in geringem Umfang die Errichtung zusätzlicher Verkehrsflächen. Alle Bauarbeiten finden innerhalb

eines bereits in der Vergangenheit baulich genutzten Bereiches statt. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei den Bauarbeiten Kulturgüter betroffen sind, insbesondere archäologische Bodendenkmale zutage treten, wird entsprechend als äußerst gering eingeschätzt. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen archäologische Bodenfunde angetroffen werden, besteht die Informationspflicht der Denkmalschutzbehörden in deren Einvernehmen die weitere Vorgehensweise festzulegen ist.

4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Cobstädt liegt im ländlichen Raum des Thüringer Beckes, in einem Gebiet, das durch Ackerbau geprägt ist und das eine Viehdichte unter 0,5 GV/ha aufweist, so dass von keiner erhöhten Vorbelastung der Luft durch Luftschadstoffemissionen aus Tierhaltungsanlagen oder der Industrie auszugehen ist.

Emissionen umweltrelevanter Stoffe aus der Anlage werden aus den Ställen mittels Lüftungsanlagen über Abluftkamine abgegeben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um:

- Emissionen von Staub,
- Geruchsemissionen,
- Emissionen von Ammoniak und
- Bioaerosolemissionen.

Mit zunehmender Entfernung nehmen die Konzentrationen der emittierten Stoffe rasch ab. Durch Verdünnung und Sedimentation ist die Beeinflussung der Luft auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage beschränkt.

Auswirkungen auf das Klima betreffen merklich nur das Mikroklima. Die minimale Flächenversiegelung wird das Mikroklima nur geringfügig beeinflussen.

4.2.7 Landschaft

Jede Errichtung von baulichen Anlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf der einen Seite abhängig von der Größe der geplanten Anlage und auf der anderen Seite vom vorhandenen Landschaftsbildwert im Zusammenhang mit der Empfindlichkeit.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sollen allerdings keine großvolumigen Baukörper neu errichtet werden.

Es erfolgt im Wesentlichen ein Umbau bzw. die Umnutzung eines bereits bestehenden Gebäudes. Die Errichtung zusätzlicher Baukörper, die eine Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes bedingen könnten, erfolgt nur in geringem Umfang, wie die folgende Auflistung verdeutlicht:

- Anbau von Außenklimaflächen (Wintergärten) an den westlichen, neu errichteten Junghennenaufzuchtstall,
- Anbau einer Werkstatt an das Lagergebäude südlich des ehemaligen Rindermaststalls,
- Errichtung von vier zusätzlichen Futtersilos (Höhe: ca. 10 m) sowie eines Hackschnitzelbunkers.

Von der bestehenden Stallanlage geht aufgrund der großvolumigen Baukörper eine technogene Überprägung der Landschaft aus. Sie ist entsprechend als Vorbelastung des Schutzgutes Landschaftsbild zu werten. Einsehbar ist die Anlage vor allem aus westlicher Richtung.

Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Charakterisierung des Landschaftsbildes am Standort der Anlage als Landschaftsbild mit relativ niedriger Wertigkeit (nach NOEL, 1993) geäußert.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind neben der getrennten Betrachtung der einzelnen Schutzgüter auch mögliche Wechselwirkungen, z. B. zwischen biotischen und abiotischen Schutzgütern zu berücksichtigen, dies erfolgte zum Teil im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter.

Die stärksten Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den übrigen Schutzgütern, wobei Beziehungen in beide Wirkungsrichtungen existieren. Ebenfalls starke Wechselwirkungen sind z. B. zwischen Flora und Fauna, Boden, Wasser und Landschaft vorhanden. Ein hoher Natürlichkeitsgrad, enge Bindungen von Arten an ihre Lebensräume oder empfindliche Lebensgemeinschaften weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf, so dass schon geringfügige Änderungen im Beziehungsgeflecht erhebliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter bewirken können.

Solche Beziehungszusammenhänge lassen sich beispielsweise anhand der über den Luftpfad übertragenen Ammoniakemissionen der Junghennenaufzuchtanlage darstellen. Besonders naturnahe Ökosysteme können negativ auf erhöhte NH_3 -Immisionskonzentrationen bzw. erhöhten Stickstoffeintrag reagieren. Eutrophierung und Versauerung des Bodens sind die Folge. Dies kann wiederum zu Schäden an empfindlichen Pflanzen führen bzw. die Verdrängung bestimmter Pflanzenarten verursachen. Eine Artenverschiebung und damit eine Änderung der standorttypischen Vegetation, kann auf Grund fehlender oder geringer werdender Nahrungsgrundlagen Einfluss auf die Tierwelt (z. B. Abwandern von Tierarten) nehmen. Durch Pflanzenschäden ausgedünnte Bereiche des Bodens (Kahlflächen) wären anfälliger gegen klimatische Einflüsse (z. B. Wind, Niederschläge, Temperaturschwankungen), das Schutzgut Boden könnte durch Erosion beeinträchtigt werden.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass durch die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Anlage, die Schutzgüter Boden und Landschaft beeinträchtigt werden. Dies könnte sich des Weiteren auf die Schutzgüter Wasser (Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Flächenversiegelung), Pflanzen und Tiere (durch Lebensraumverlust) oder Mensch (durch Reduzierung der Erholungsfunktion) auswirken.

Die Tierhaltungsanlage in Cobstädt wird im Sinne des BImSchG neu errichtet, so dass die von dieser Anlage verursachten Emissionen als Zusatzbelastungen wirksam werden. In diesem vorrangig durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägten Landstrich sind ggf. im westlich gelegenen Waldstück nachteilige Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, wie oben beschrieben, anzunehmen.

Das Zustandekommen von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erfordert jedoch ein bestimmtes Maß an Erheblichkeit der Wirkung auf ein Schutzgut, bevor dieses eine Wirkung auf ein anderes Schutzgut entfalten kann und ist in besonderem Maße von der Empfindlichkeit des jeweils primär betroffenen Schutzgutes abhängig. Im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben sind innerhalb des zu betrachtenden Beurteilungsgebietes derartige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Der Flächenverlust durch die geplante Versiegelung wird durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

4.3 Auswirkungen nach der Stilllegung des Betriebes

Bei Einstellung des Betriebes der Anlage sind die Nachsorgemaßnahmen so zu treffen, dass ein umweltverträglicher seuchenhygienisch tragfähiger und abgesicherter Anlagenkomplex geschaffen wird und somit nachteilige Auswirkungen durch die stillgelegte Anlage auf die Schutzgüter vermieden werden.

Zu den erforderlichen Einzelmaßnahmen gehören:

- das Entfernen aller Nutz- und Haustiere,
- die vollkommene Beräumung von Futtermitteln, Bioziden und anderen Chemikalien sowie Heizmaterial,
- die Entleerung der Sanitärabwassergrube,
- die Reinigung und Desinfektion der Ställe und der Nebenanlagen,
- die Unterbrechung sämtlicher Energie- und Betriebsmittelanschlüsse,
- die Sicherung des Gesamtgebäudekomplexes.

Im Falle des vollständigen Rückbaus der Anlage sind die Abrissmaterialien (Bauschutt) zu deklarieren und in Abhängigkeit von ggf. vorhandenen Schadstoffen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist davon auszugehen, dass nach ordnungsgemäßer Umsetzung der genannten Maßnahmen im Falle der Stilllegung des Betriebes keine Beeinträchtigungen von dem Anlagengrundstück auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ausgehen.

4.4 Auswirkungen nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage können bei Ausfall und Defekten der Lüftungsanlagen der zwangsbelüfteten Ställe oder bei Unterbrechung der Stromversorgung und damit Ausfall der Versorgungseinrichtungen für die Junghennen, auftreten. Zur Vermeidung von bedrohlichen Situationen für die Tiere werden v. g. Einrichtungen mit Alarmanlagen ausgestattet, wodurch das Personal informiert wird und entsprechende Maßnahmen einleiten kann. Für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung ist ein Notstromaggregat vorhanden.

Eine weitere Havariesituation kann sich im Brandfall ergeben, da Gefährdungen durch die entstehenden Verbrennungsrückstände und Gase hervorgerufen werden können. Die Wahrscheinlichkeit der Entstehung eines Brandes wird bei Einhaltung aller brandschutztechnischen Vorbeugemaßnahmen auf ein Minimum reduziert. Durch eine entsprechende Ausstattung mit Löschmitteln (z. B. Feuerlöschern, Löschwasseranschluss, u. a.) und durch organisatorische Maßnahmen können zudem die Auswirkungen im Brandfall, beispielsweise Entstehen schädlicher Gase oder Übergreifen des Feuers auf die Umgebung, minimiert werden.

Eine totale Störung des Betriebes wäre ein globaler Seucheneinbruch, bei dem neben einer ordnungsgemäßen Kadaverentsorgung tiereseuchenspezifische Maßnahmen zu treffen sind, die in einem Havarieplan festgelegt werden.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltwirkungen

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter können unabhängig vom Sachverhalt zur Verringerung der Umweltauswirkungen beitragen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Beschränkung der Bauzeit auf Werktage und auf Tagschichten, Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm,
- Herrichtung der Anlage nach dem Stand der Technik bezüglich der Abluftführung über den Stand der Technik hinaus,
- Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen;

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Beschränkung der Neuversiegelungen auf ein möglichst geringes Maß durch flächensparende Bauweise,

- Kompensation der erfolgenden Neuversiegelungen durch geeignete Maßnahmen (Pflanzmaßnahmen);
- ordnungsgemäße Verwertung des Hühnertrockenkots und des Gänsekots,
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung zur Minderung der Ammoniakemissionen,
- Pflege der Freiflächen im Anlagengelände,
- kurzmöglichste Ausdehnung der Bauzeit,
- Einhaltung des Artenschutzes;

Schutzgut Boden und Wasser

- Beschränkung der Neuversiegelung auf ein möglichst geringes Maß durch flächensparende Bauweise,
- Beseitigung aller während der Baudurchführung verursachten Bodenverdichtungen nach Abschluss der Arbeiten durch entsprechende Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Auflockerung des Bodens), um die Regelungsfunktion im Wasserkreislauf wieder herzustellen,
- Kompensation der erfolgten Neuversiegelungen,
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung zur Minderung der Ammoniakemissionen,
- Gewährleistung der Dichtheit aller Stallfußböden und der dazugehörigen Rohrleitungen und Behälter;

Schutzgut Klima/Luft

- Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen durch die Abluftreinigung sowie durch eine dem Nährstoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung,
- Maßnahmen zur Minderung der Geruchs- und Ammoniakemissionen;

Schutzgut Landschaft

- Bau der Anlage an einem durch eine bestehende Tierhaltungsanlage vorgeprägten Standort,
- funktionale und ästhetische Gestaltung des Anlagengeländes,
- Pflanzmaßnahmen zur optischen Abschirmung der Anlage und Aufwertung des Landschaftsbildes;

Kultur- und Sachgüter

- äußerst minimale Betroffenheit.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Einleitung und Bewertungsmaßstäbe

Die Bewertung der Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Anlage erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i. V. m. §§ 11 und 12 UVPG erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Sinne der Vorsorge des § 12 UVPG auf die Schutzgüter:

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern unter rein umweltbezogenen Aspekten.

Dabei bedeutet Vorsorge zum einen schutzbezogene Vorsorge im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Gefahrenvorsorge) und zum anderen schutzobjektbezogene (gefahrenunabhängige) Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der Fernwirkungen.

Als Bewertungsmaßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV gesetzliche Richt- und Grenzwerte sowie spezielle Regelungen des Fachrechts (UVPG, TA Luft, TA Lärm, BImSchG, BNatSchG, ThürNatG, FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, WHG, ThürWaldG, ThürDSchG) herangezogen. Entscheidend sind die vom Vorhaben ausgehende Veränderungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die auch unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine nachhaltige negative Beeinflussung der Schutzgüter verursachen. Unter diesen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

- positiv Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
- neutral Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
- gering Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
- mäßig Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
- erheblich Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

5.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

5.2.1 Mensch

Auf den Menschen können sich vor allem die durch die Anlage emittierten Gerüche, der Staub und die Keime und die Geräusche auswirken. Die aus Wechselwirkungen mit einzelnen Schutzgütern resultierenden Auswirkungen auf den Menschen werden bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

Der Geruchsmissionsbeitrag aus der erweiterten Geflügelhaltungsanlage wird an dem am meisten durch die Anlage belasteten südwestlichen Ortsrand von Cobstädt zwischen 4,3 % und 4,6 % Geruchsstundenhäufigkeit betragen und damit den Immissionswert nach GIRL von 0,15 für Dorfgebiet (MD) aber auch den Immissionswert nach GIRL von 0,10 für allgemeines Wohngebiet (WA) sicher einhalten. Im übrigen Gemeindegebiet von Cobstädt wird die Geruchsbelastung zwischen 4 % und 2 % Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr liegen. Im nordöstlich gelegenen neuen Wohngebiet von Cobstädt wird die Geruchsbelastung im Irrelevanzbereich, d. h. unter 2 % Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr liegen und damit den Immissionsrichtwert für allgemeines Wohngebiet von 0,10 sicher einhalten und deutlich unterschreiten. Eine belästigende Wirkung kann damit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Gerüche sind als **gering** zu bewerten.

Die Ammoniak-Immissionen, die der geänderten Anlage zuzuordnen sind, liegen erheblich unter den empfohlenen Vorsorgewerten (35 mg/m³ bzw. 50 ppm) und werden nur in unmittelbarer Anlagennähe 10 µg/m³ überschreiten. Mit zunehmender Entfernung tritt eine Verdünnung der Ammoniak-Immissionskonzentration ein, demzufolge sind die Bereiche der Wohnbebauungen oder

der Naherholung von der Anlagenänderung nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch NH₃-Immissionen ist auch bei Berücksichtigung der am Standort existierenden Hintergrundbelastung nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen von Luftschadstoffen der Anlage auf den Menschen sind als **gering** zu bewerten.

Der mit der Stallabluft ausgetragene und beim Umgang mit staubenden Gütern entstehende Staub schlägt sich zum größten Teil im Nahbereich der Emissionsquellen nieder. Schwebstaub wird mit der natürlichen Luftströmung auch weiträumiger verteilt.

Die TA Luft Ziffer 4.2 enthält Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die für Schwebstaub PM(10) bei einer Konzentration von 40 µg/m³ im Jahresmittel und 50 µg/m³ im Tagesmittel liegen, wobei der Immissionswert für den Tag in Höhe von 50 µg/m³ an max. 35 Tagen eines Kalenderjahres überschritten werden darf. Die Irrelevanzgrenze für die Staubzusatzbelastung beträgt nach TA Luft Ziffer 4.2 1,2 µg/m³ im Jahresmittel.

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Stauniederschlag (nicht gefährdender Staub) schreibt die TA Luft Ziffer 4.3 einen Immissionsgrenzwert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen von 0,35 [g/m²-d] vor. Die Irrelevanzgrenze für den Staubniederschlag liegt bei 10,5 [mg/m²-d].

Die Grundbelastung in ländlichen Gebieten, Reinluftgebieten liegt zwischen 15 – 30 µg/m³.

Die von der Anlage ausgehenden Staubimmissionen für die Feinstaubkonzentration in der Luft (Staubzusatzbelastung) an den betrachteten Beurteilungspunkten betragen max. 0,2 [µg/m³] für Schwebstaub und zwischen 0,0004 [g/m²-d] und 0,0014 [g/m²-d] für Staubniederschlag. An allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten werden damit die durch die Anlage hervorgerufenen Staubimmissionen die in der TA Luft genannten Irrelevanzgrenzen (also 3 % des jeweiligen Immissionswertes) sowohl für Staubniederschlag als auch für Schwebstaub (PM-10) unterschreiten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Staub sind als **gering** zu bewerten.

Zusammen mit dem Staub werden auch Bioaerosolimmissionen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen. Bioaerosole sind grundsätzlich geeignet (z. B. als Auslöser von Atemwegserkrankungen und Allergien) nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand zu Umwelthygiene und Umweltmedizin ist hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts anzumerken, dass hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Bioaerosol-Immissionen für Menschen derzeit nicht möglich sind. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge sind nicht hinreichend bekannt. Es können keine Wirkschwellen angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden beim Menschen zu rechnen ist. Ausgehend hiervon ist eine durch Bioaerosole bedingte Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die umliegende Wohnbebauung zu verneinen, es besteht lediglich ein Besorgnispotential. Diese wurde über das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt. Mittels einer Ausbreitungsrechnung wurde der Nachweis gefordert, dass die durch die geplante Anlage hervorgerufene kumulierte PM-10-Staubkonzentration (Gesamtbelastung) am Ort der höchsten Konzentration einen Wert von 1,2 µg/m³ unterschreitet und damit unter der Irrelevanzschwelle nach TA Luft für Schwebstaub liegt. Dieser Nachweis wurde erbracht, sodass davon auszugehen ist, dass die von der Anlage emittierten und vorwiegend mit dem Staub transportierten Bioaerosole keine Gefahr für den Menschen darstellen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Bioaerosole sind als **gering** zu bewerten.

Die Ergebnisse der überschlägigen Lärmimmissionsprognose zeigen die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel gemäß TA Lärm für den Beurteilungszeitraum tagsüber und den Beurteilungszeitraum nachts (ungünstigste Stunde) um mindestens 10 dB(A). Damit liegen

sämtliche sensible Nutzungen außerhalb des Einwirkbereichs nach TA Lärm. Für seltene Ereignisse (Kampagnebetrieb mit nächtlichem Tiertransport) liegen Immissionsorte im Einwirkbereich der Anlage. Die Beurteilungspegel liegen dabei mindestens 6 dB(A) unter den entsprechenden Richtwerten der TA Lärm. Damit ist auch hier ein schädliches Zusammenwirken von Anlagen-geräuschen mit Fremdgeräuschen nicht zu erwarten.

Die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen nach 16. BImSchV ergibt für die Zufahrtswege, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden bzw. eine Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB(A) ausgeschlossen werden kann.

Die Gesamtanlage wird als lärmtechnisch unkritisch eingeschätzt.

Die durch Lärm verursachten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als **gering** bewertet.

Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt als **gering** zu bewerten.

5.2.2 Boden

Mit dem Vorhaben sind Neuversiegelungen auf einer Fläche von 790 m² verbunden. Da sich dieses Gelände als landwirtschaftliche Nutzfläche bereits seit langem unter menschlicher Einflussnahme befindet, ist davon auszugehen, dass der Boden im Bereich des geplanten Anlagengeländes nicht mehr seine ursprüngliche Natürlichkeit aufweist. Der Flächenverlust ist durch geeignete Maßnahmen kompensierbar.

Die mit dem Betrieb der neuen Junghennenaufzuchtanlage verbundenen Schadstoffimmissionen können durch Eintrag über den Luftpfad zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen. Anhand der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen ist festzustellen, dass nach Inbetriebnahme der beantragten Neuanlage die durch die NH₃-Emissionen verursachte Stickstoffdeposition Auswirkungen auf den Boden haben kann. Relevante Beeinträchtigungen sind laut Prognose lediglich in der näheren Umgebung der Anlage möglich, da die Stickstoffeinträge mit zunehmender Entfernung zur Emissionsquelle abnehmen werden. Da die umliegenden Flächen der neuen Anlage überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, ist zu erwarten, dass der zusätzlich eingetragene Stickstoff durch die am Standort vorhandenen Nutzpflanzen als Nährstoff aufgenommen wird.

Auswirkungen der Lagerung von Hühnertrockenkot und Sanitärabwässern auf dem Anlagengelände sowie durch die Anwendung von geringen Mengen an Bioziden auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Der anfallende Hühnertrockenkot und der Festmist sind bei einem landwirtschaftlichen Einsatz entsprechend der guten fachlichen Praxis als wertvoller Dünger anzusehen. Durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gelangen Pflanzennährstoffe in den Boden. Erst bei unsachgemäßer Ausbringung (Überdüngung) würde dies eine Veränderung der organischen Bodensubstanz und damit eine Verlagerung der Schadstoffe in tiefere Bodenschichten hervorrufen.

Insgesamt sind die Auswirkungen der neuen Tierhaltungsanlage auf das Schutzgut Boden als **gering** einzustufen.

5.2.3 Wasser

Die Auswirkungen der Flächenversiegelung werden auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Durchlässigkeit des Bodens ohnehin als sehr undurchlässig einzuschätzen ist als **gering** eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch einen vorhabenbedingt erhöhten Nitrateintrag können ausgeschlossen werden.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Auf Grund der räumlichen Distanz der Anlage zum nächsten Oberflächengewässer sind keine Beeinträchtigungen durch die Anlage oder deren Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb oder bei Störungen zu erwarten.

Die Wasserversorgung über den betriebseigenen Brunnen im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Entnahmeerlaubnis durch die Wasserbehörde ist als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts zu werten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als **gering** einzustufen.

5.2.4 Tiere und Pflanzen

- Pflanzen:

Mit dem Vorhaben sind Neuversiegelungen auf einer Fläche von 790 m² verbunden. Dies stellt i. S. des § 6 ThürNatG einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die neu zu errichtenden Teilgebäude der Stallanlage werden auf bereits anthropogen beeinflussten Flächen des Altstandorts errichtet. Die Artenvielfalt ist in diesen Bereichen daher nicht sehr hoch.

Die Flächeninanspruchnahme für die neue Junghennenaufzuchtanlage kann sich durch Lebensraum- oder Nahrungshabitatverlust ggf. auf die ansässige Tierwelt auswirken. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen zum Eingriffsausgleich wird eine teilweise Eingrünung der Neuanlage durch Anlegen einer Hecke vorgenommen. Die Anpflanzung einheimischer Bäume und Sträucher erhöht zum einen den Gehölzanteil innerhalb des von Ackerflächen dominierten Beurteilungsgebietes und bietet zum anderen mehreren Tierarten neuen Nahrungs- und Lebensraum.

Die Auswirkungen der Flächenversiegelung können als **gering** bewertet werden.

Die Emission von Ammoniak aus der Stallabluft im Untersuchungsgebiet kann sich negativ, z. B. durch Überdüngung, Förderung nitrophiler Pflanzenarten und damit Veränderung des ursprünglichen Bewuchses, auswirken. Durch die im vorliegenden Verfahren erbrachte Ammoniakausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung bezüglich Ammoniakimmissionen, bei deren Erreichen von Schädigungen von Pflanzen ausgegangen wird, als gering einzuschätzen ist.

Die Auswirkungen der Ammoniak-Emissionen auf Pflanzen sind insgesamt als **gering** einzustufen.

Ackerbaulich intensiv genutzte Flächen werden in der Regel durch regelmäßigen PSM- und Düngemiteleinsetz geprägt und weisen eine geringe Artenvielfalt auf. Auf Grund der auf hohen Ertragsgewinn ausgelegten Bewirtschaftung dieser Flächen, weisen diese Anpflanzungen gegenüber Stickstoffeinträgen geringere Empfindlichkeiten auf.

Die Auswirkungen der Anlagenänderung im Anlagenumfeld durch Stickstoffeinträge werden als **gering** eingestuft.

- Tiere:

Hinsichtlich der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen kommt es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für Wirbellose, Reptilien, Säugetiere, oder Amphibien.

Für die Avifauna kann es im Rahmen des geplanten Vorhabens zu Verletzungen kommen, da aber Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode und Neuanlegung von künstlichen Nistmöglichkeiten für Rauch- und Mehlschwalben) getroffen wurden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden (Die entsprechenden Eingriffs-/ Ausgleichsplanungen sind in den Nebenbestimmungen unter Punkt 10. Naturschutzrechtliche Erfordernisse konkretisiert.)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden damit als **gering** gewertet.

5.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Da das Vorhaben auf dem eingezäunten Anlagengelände in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Stallgebäude lokalisiert ist, wird die Wahrscheinlichkeit, dass bei den Bauarbeiten zur Errichtung des neuen Stalles archäologische Bodendenkmale zutage treten, als äußerst gering eingeschätzt.

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind **neutral** zu bewerten.

5.2.6 Luft und Klima

Die Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima wird auf Grund der Ausführungen unter Punkt 4.2.6 als **gering** eingestuft.

5.2.7 Landschaft (Landschaftsbild/Nutzung)

Der neue Junghennenaufzuchtstall wird auf einem bestehenden, bereits bebauten Gelände errichtet.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der Anlage nur geringfügig verändert. Durch die geplante Eingrünung wird sich die derzeitige freie Einsehbarkeit des Anlagengeländes mittelfristig verringern, so dass zukünftig von keiner höheren als der bisher bestehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist.

Die relativ niedrige Wertigkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum mit einer strukturarmen Weiträumigkeit und der beschriebenen Vorbelastung durch die bereits vorhandene Tierhaltungsanlage reduziert die Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild im vorliegenden Fall auf ein unerhebliches Maß. Die geplanten baulichen Veränderungen werden kaum zu einer geänderten Wahrnehmung der Anlage bei Betrachtung aus dem Umland führen. Es wird weder zu einer wahrnehmbaren flächigen Ausdehnung der Anlage kommen, noch werden wahrnehmbar höhere Baukörper errichtet, als bereits vorhanden.

Die Minderung des Eingriffs erfolgt durch das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen, die Anlegung eines Blühstreifens, das Vornehmen von Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück sowie durch die Vermeidung der Verwendung von Stacheldraht als Zaunmaterial und das Anbringen von Ersatzkunstnestern für Rauch- und Mehlschwalben.

Die Auswirkungen sind als **gering** anzusehen.

6. Prüfergebnis

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter erfolgte anhand der für den Genehmigungsanspruch relevanten gesetzlichen Umweltaanforderungen. Danach werden die Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Junghennenaufzuchtanlage auf die einzelnen Schutzgüter folgendermaßen bewertet:

Schutzgut	Bewertung
Mensch	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Tiere	gering
Pflanzen	gering
Luft/Klima	gering
Kultur- und Sachgüter	neutral
Landschaft	gering

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), ergibt sich auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen folgende Bewertung:

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand und unter Vorbehalt der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid erlassenen Nebenbestimmungen als

gering

zu bewerten. Eine wirksame Umweltvorsorge i. S. des UVPG ist somit gewährleistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4), hier: Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Investitionskosten, einschließlich Mehrwertsteuer, in Höhe von 892.000 Euro zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 8.920 Euro. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr von 10.000,- Euro heranzuziehen.

Die Auslagen sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für Aufwendungen für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG am 24.08.2015 in der Ausgabe OT 09 Gotha der „Thüringer Allgemeine“ in Höhe von 1.401,34 Euro sowie im „Thüringer Staatsanzeiger“ Nr. 34/2015, Bekanntmachungs-Nr. 1809, S. 1.413 in Höhe von 680,51 Euro zu erstatten. Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV, hier: Gutachten der IfU GmbH in Frankenberg vom 30.09.2015; mit abschließender Meinungsäußerung vom 03.12.2015 zur Stellungnahme des Betreibers zum Gutachten, betragen 1.389,80 Euro.

Damit ergeben sich Gesamtauslagen in Höhe von 3.471,65 Euro.
Die Gesamtkosten (Gebühren und Auslagen) betragen 13.471,65 Euro.

Über die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Hinweise

1. Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
3. Die Genehmigung für die Anlage bzw. für Teile der Anlage, die für sich selbst immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage bzw. Teile von dieser während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind.
4. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anforderungen getroffen werden.
6. Kommt die Betreiberin einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
7. Die Betreiberin einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes verpflichtet ist.
8. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse/Bewilligungen gemäß § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
9. Für die Überwachung der landwirtschaftlichen Ausbringung des anfallenden Hühnerkots ist das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen zuständig.
10. Der Umgang mit tierischen Abfällen unterliegt den Regularien des „Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG) vom 25.01.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1069/2009. Zuständig für den Umgang mit tierischen Abfällen ist das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen bzw. das Veterinäramt des Landratsamtes Gotha.

11. Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 G v. 24.2.2012 einzuhalten. Als Abfallerzeuger ist die Betreiberin gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet.
12. Die Zentrale Stelle für die Entsorgung gefährlicher Abfälle mit Sitz im Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar ist zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung.
13. Der Standort der ehemaligen Rindermastanlage wird im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) als gelöschte Altlastenverdachtsfläche nach § 2 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) unter der Nummer 04047 geführt. Die Löschung erfolgte nach Prüfung der vorgelegten Historischen Erkundung durch die untere Bodenschutzbehörde am 23.02.2012.
14. Empfohlen wird eine befestigte Fläche mit zusätzlichem Fußbodeneinlauf vor dem Kadaverraum, um eine Reinigung des Umfeldes zu ermöglichen.
15. Im Außenbereich des Sozialgebäudes sollte durch entsprechende Wegegestaltung und Zaungestaltung dafür gesorgt werden, dass bereits hier Möglichkeiten zur Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchenerregern durch Trennung von unreinen und reinen Bereichen erfolgt. Dabei ist auch der Zugang vom Werkstattgebäude über das Büro zum Tierhaltungsbereich zu überdenken.
16. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, insbesondere Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (SDB) i. V. m. Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des SDB), beschreibt, u. a. das Format und welche Angaben im SDB stehen sollen. Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 erhält der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 die Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015.
17. Das Kühlaggregat, welches der Kühlung des Kadavercontainers dient, ist gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 entsprechend zu kennzeichnen.
18. Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, u. a. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Reinigungsmittel, zu erfolgen.
19. Es dürfen
 - nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
 - nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkte (Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechen zu beachten.)eingesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Antje May
Sachbearbeiterin

Verteiler:

Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik

1. Ausfertigung: Hühnerwelt Vital GmbH
Geschäftsführung
OT Seebergen
Röhrengasse 75
99869 Drei Gleichen

2. Ausfertigung: Auslegung Bescheid in Gemeinde

3. Ausfertigung: Auslegung Bescheid im Thüringer Landesverwaltungsamt

Kopien:

1 x Gemeinde Drei Gleichen
Schulstraße 1
99869 Drei Gleichen

1 x Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 62
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

1 x untere Abfallbehörde
1 x untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde
1 x untere Bau- und Denkmalschutzbehörde
1 x untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
1 x untere Immissionsschutzbehörde
1 x untere Naturschutzbehörde
1 x untere Veterinärbehörde
1 x untere Wasserbehörde

1 x Landwirtschaftsamt Bad Salzungen
August-Bebel-Straße 2
36433 Bad Salzungen

Thüringer Landesverwaltungsamt
1 x Referat 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
1 x Referat 410 - Naturschutz
1 x Referat 430 - Abfallwirtschaft
1 x Referat 450 - Abwasser
1 x Referat 460 - Ländlicher Raum
1 x Referat 550 - Gesundheitswesen